Genossenschaftliche Volksbibliothek

Herausgegeben vom
Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Heft 16

Die verschiedenen Arten der Genossenschaft. / Das Genossenschaftsrecht. Die Besteuerung der Genossenschaften.

Drei Referate
gehalten am Ferienkurs für das Genossenschaftswesen
in Freidorf-Basel, Juli 1924

von
Dr. Oskar Schär

Verlag:
Buchhandlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)
Druck: Buchdruckerei des V. S. K. Basel
1925

Die verschiedenen Arten der Genossenschaft. / Das Genossenschaftsrecht. Die Besteuerung der Genossenschaften.

Drei Referate
gehalten am Ferienkurs für das Genossenschaftswesen
im Freidorf-Basel, Juli 1924

von

Dr. Oskar Schär

Basel :: Buchdruckerei des V. S. K. :: 1925

Einleitung.

Werte Genossenschafterinnen und Genossenschafter!

Die drei von mir im Kurse zu haltenden Referate stellen eine Ergänzung der Vortragsserie der Herren Dr. Munding und Faucherre dar, mehr nach der praktischen Seite hin. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die eine oder andere meiner Ausführungen sich mit dem, was von anderen Referenten vorgetragen wird, berührt, oder deckt, speziell auch mit dem Vortragsthema des Herrn Prof. Frauchiger «Staat und Genossenschaft». Es ist ferner auch möglich, dass in meinem Referate Auffassungen geäussert werden, die von der Ansicht eines andern Referenten etwas abweichen können. Auch im Genossenschaftswesen können in guten Treuen bezüglich einzelner Aufgaben und Seiten der Bewegung verschiedene Auffassungen vertreten werden. Ihnen, den Kursteilnehmern bleibt es dann unbenommen, selbst die Entscheidung zu treffen, welcher Auffassung bei allfällig widersprechenden Ansichten Sie zuneigen wollen.

Ich habe meine Referate mit Rücksicht auf den ungleichen Grad der Vorbildung und Vorkenntnisse der einzelnen Kursteilnehmer möglichst einfach auf-

gebaut; ich suche jeden gelehrten Ballast zu vermeiden, so dass meine Ausführungen jedem Kursteilnehmer verständlich sein sollten. Das hat allerdings den Nachteil, dass meine Referate voraussichtlich den mit Vorkenntnissen versehenen Zuhörern zu wenig Neues bieten. Das lässt sich jedoch bei Kursen dieser Art nicht vermeiden, ebenso wenig die Tatsache, dass solche Referate ihr Thema nicht erschöpfen können, sondern mehr eine Anregung und Anleitung zu zukünftigem selbständigem Sichbefassen mit diesen Vortragsthemata bilden sollen.

I.

Die verschiedenen Arten der Genossenschaften.

In erster Linie habe ich über die verschiedenen Arten der echten Genossenschaften zu referieren. Die Wahl dieses Vortragsthemas hat zur Voraussetzung die Tatsache, dass es verschiedene Arten von Genossenschaften gibt, die sich jedoch, abgesehen von den unechten Genossenschaften, verhältnismässig einfach auf zwei Zweckbestimmungen oder deren Mischungen zurückführen lassen, denn nach der Zweckbestimmung müssen nach unserer Auffassung die Unterscheidungsmerkmale ausgewählt werden. Selbstverständlich kann man auch nach andern Grundsätzen verschiedene Arten von Genossenschaften unterscheiden und ausscheiden. Man kann auf rein äusserliche oder mehr auf innerliche Faktoren abstellen, man kann grosse und kleine Genossenschaften, städtische oder ländliche, im Handelsregister eingetragene oder nicht eingetragene, öffentlich rechtliche oder privatrechtliche, Zwangsgenossenschaften oder freiwillige Genossenschaften, allgemeine oder auf gewisse Kreise beschränkte, neutrale und unneutrale Genossenschaften, rein staatliche oder private oder gemischtwirtschaftliche, Genossenschaften mit Solidarhaft oder mit beschränkter Haftung oder mit Ausschluss der Haftung unterscheiden, doch spielen diese Unterscheidungsmerkmale für uns hier nur eine untergeordnete Rolle.

Bevor wir jedoch Unterscheidungen vornehmen wollen, müssen wir uns zuerst klar machen, was wir als echte Genossenschaft bewerten und was als falsche Genossenschaft, deshalb müssen wir einmal die einheitlichen Merkmale der echten Genossenschaften konstruieren. Im Referat über das Genossenschaftsrecht kann nochmals darauf zurückgekommen werden. Hier sei festgestellt, dass als echte Genossenschaft nur diejenige wirtschaftlich-gesellschaftliche Unternehmungsform anzusehen ist, die auf dem Wege der Selbsthilfe irgend ein gleichartiges Be-

dürfnis der Genossenschaftsmitglieder zu decken bestimmt ist. Genossenschaften, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind keine Genossenschaften im Sinne unserer Auffassungen, arbeiten nicht im Gegensatz zu dem heutigen System der Erwerbswirtschaft, sondern suchen den Pferdehuf der Erwerbswirtschaft dadurch zu verstecken, dass sie das Kleid der Genossenschaft ihren egoistischen Profitinteressen dienstbar machen, und zwar, dies sei ausdrücklich betont, ohne dadurch gegen die heute geltenden gesetzlichen Vorschriften oder in weiten Kreisen verbreitete Ansichten zu verstossen.

Eine Gesellschaftsform, die ausschliesslich den Unternehmungen der Bedarfsdeckung, den wirklichen Genossenschaften, reserviert ist, gibt es eben bis heute nicht und darum muss bei der Beurteilung der Frage, ob bestehende Genossenschaften echte oder Pseudogenossenschaften (unechte) seien, auf das innere Wesen und nicht auf die Form abgestellt werden. Heute können erwerbskapitalistische Ziele unter Zuhilfenahme der genossenschaftlichen Form angestrebt werden, umgekehrt können allerdings auch in der Form der Aktiengesellschaft rein genossenschaftliche Zwecke verfolgt und erreicht werden.

Eine weitere Schwierigkeit besteht dann darin, dass neben den echten Genossenschaften und den echten Erwerbsunternehmungen in genossenschaftlicher Form noch eine Reihe gemischter Genossenschaften bestehen, bei denen beide Zwecke nebeneinander verfolgt werden, d. h. zum Teil den eigenen Bedarf zu decken, zum Teil an Drittpersonen Gewinne zu erzielen, wobei bald der eine, bald der andere Zweck vorherrscht. Je nachdem wird man solche Mischformen doch der einen oder andern Art, den echten oder falschen, zuteilen können.

Die reine Form der Genossenschaft als Organisation zur Deckung ausschliesslich eines Bedarfes, sei es der Konsumenten, sei es der Produzenten, wird vielerorts, sogar auch in unserer Bewegung, nicht vollständig verwirklicht, weil viele Genossenschaften nicht nur den Bedarf von Mitgliedern zu decken

suchen, sondern auch Nichtmitglieder beliefern. Allerdings bildet dieser Umsatz mit Nichtmitgliedern in der Regel nur einen kleinen Teil des gesamten Umsatzes der Genossenschaft und wenn der Ueberschuss, der nach Abzug der Reservedotierung aus diesem Verkehr mit Nichtmitgliedern erzielt wird, entweder ganz an diese Nichtmitglieder zurückerstattet, oder ganz den Reserven zugewiesen, oder ganz dem Staate abgeführt wird, so ist auch vom grundsätzlichen Standpunkt aus ein solcher Verkehr mit Nichtmitgliedern nicht zu beanstanden, während dann, wenn dies nicht der Fall ist, die Genossenschaft sich nur zum Teil, nur prozentual, von den gewöhnlichen Profitunternehmungen unterscheidet. Unsere schweizerischen Konsumgenossenschaften stehen nach dieser Richtung hin noch nicht alle auf grundsätzlich richtigem Boden. Wir haben noch eine Reihe von Genossenschaften, welche Waren an Nichtmitglieder abgeben und den daraus erzielten Gewinn — denn hier muss man von Gewinn reden —, nicht so verwenden wie vorhin erwähnt. Die Erfahrungen, die mit der grundsätzlich richtigen Betriebsmethode, d. h. mit dem ausschliesslichen Verkehr mit Mitglieder gemacht wurden, sind jedoch durchaus gute, Beweis hiefür der grosse A. C. V. beider Basel, der den Verkehr mit Nichtmitgliedern strikte verbietet. Zur Förderung des Ausschlusses des Verkehrs von Genossenschaften mit Nichtmitgliedern hat wesentlich der Beschluss des Bundesrates vom Jahre 1901 beigetragen, durch welchen die Mitwirkung von Bundesbeamten in den Verwaltungsräten von Konsumgenossenschaften nur dann als zulässig erklärt wurde, wenn diese Genossenschaften den Verkehr mit Nichtmitgliedern ausschliessen.

Bei den echten Genossenschaften kommen neben dem Mittel der Selbsthilfe und dem Zwecke der Bedarfsdeckung noch als weitere unerlässliche Bedingungen in Betracht die demokratische Organisation (jedes Mitglied eine Stimme), die offene Mitgliedschaft, d. h. dass die Mitgliederzahl nicht geschlossen werden darf und dass die Aufnahme eines

Mitgliedes nicht an erschwerende Bedingungen geknüpft werden darf und endlich die Art der Verwendung des Ueberschusses. (Bei Genossenschaften spricht man von Ueberschuss oder Ertrag, nicht von Gewinn, trotzdem sogar das Gesetz den Ausdruck «Gewinn» gebraucht.) Diese letzt erwähnte Bedingung ist die, dass der Ertrag der Genossenschaft nicht im Verhältnis zur Kapitalbeteiligung der Mitglieder verteilt und dass der Kapitalvorschuss der Mitglieder nur zum Obligationenzinsfuss verzinst werden darf. Aus der Konsumvereinsbewegung heraus wird als ein weiteres absolutes Erfordernis noch aufgestellt, dass die angesammelten Reserven unter allen Umständen n i e unter die Mitglieder verteilt werden dürfen, auch bei der Liquidation nicht, während speziell die Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften auf diese Vorschrift nicht den gleichen Wert legen, wie wir, wahrscheinlich weil sie die schlimmen Folgen der Verteilungsmöglichkeit der Reserven noch nicht am eigenen Leib so erleben mussten, wie die Konsumgenossenschaftsbewegung.

Wenn wir diese Kriterien (Grenzen) aufstellen, so scheiden aus unserer Betrachtung schon eine grosse Zahl von Genossenschaften aus, die wir trotz äusserlicher Rechtsform nicht als Genossenschaften würdigen, nämlich alle die, die nicht ein wirtschaftliches Bedürfnis ihrer Mitglieder befriedigen, sondern an Drittpersonen Geld verdienen wollen und bei denen die Art der genossenschaftlichen Tätigkeit die Möglichkeit, ein wirtschaftliches Bedürfnis der Mitglieder zu decken, entweder ausschliesst, oder zur Bedeutungslosigkeit reduziert.

Wenn wir so Grenzen ziehen nach rechts, so ist es konsequent, dass wir auch nach links Grenzen setzen und dann müssen wir auch diejenigen Genossenschaften aus unserem System ausschliessen, welche in direktem Gegensatz zu den eben erwähnten eigentlichen Erwerbsunternehmungen nicht nur keinen Gewinn an Dritten erzielen, sondern auch nicht einmal Vorteile bei der Deckung eines Bedarfs-

gutes für ihre Mitglieder erlangen wollen; das sind diejenigen Genossenschaften, bei denen die Mitglieder ausschliesslich aus gemeinnützigen Gründen an einer Genossenschaft, z. B. an einer Wohngenossenschaft, durch Kapitalbeteiligung oder Verwaltungstätigkeit sich beteiligen, nicht um sich selbst zu helfen, sondern um Drittpersonen zu helfen. Diese Unterscheidung kann in der Praxis von nicht unerheblicher Bedeutung sein, wenn es sich um Beurteilung der Frage handelt, ob eine wirtschaftliche Unternehmung von gewissen Steuern befreit sei oder nicht; da entscheidet dann meist nicht die Rechtsform, sondern der Zweck der Unternehmung. Die eidgenössische Steuerverwaltung z. B. gewährt den reinen Selbsthilfebestrebungen keinerlei Privileg, während rein gemeinnützige Genossenschaften bestimmte Steuervergütungen beanspruchen können. Auch hier gibt es Mischformen und wenn auch nur ein kleiner Teil der Genossenschaftsmitglieder bei einer solchen Unternehmung zwecks Deckung des eigenen Bedarfes mitwirkt, neben solchen, die nicht beabsichtigen, die Dienste der Genossenschaft einmal für sich zu beanspruchen, wird man diese Mischformen immer noch zu den echten Genossenschaften rechnen müssen, sonst wäre z. B. die Genossenschaft Freidorf keine Genossenschaft, weil sie das System der Subvenienten kennt, die Basler Wohngenossenschaft wäre keine Genossenschaft, weil sie einen grossen Bruchteil von Mitgliedern hat, die selbst Hausbesitzer sind und nicht ihren Bedarf bei der Wohngenossenschaft decken wollen.

Eine schwierige Frage ist die, ob Genossenschaften, bei denen ein Teil der Mitglieder ein anderes Bedürfnis decken will, als der andere Teil, auch als echte Genossenschaften aufzufassen sind. Wenn man von der Definition ausgeht, dass gleichartige Bedürfnisse gedeckt werden sollen, würden solche Genossenschaften auch als unechte Genossenschaften zu behandeln sein, während sie in der Praxis teilweise doch wertvolle Arbeit leisten. Nehmen wir eine Kreditgenossenschaft, bei welcher der eine

Teil der Mitglieder ausschliesslich sein verfügbares Geld anlegen will, während der andere Teil der Mitglieder nicht dazu kommt, sondern im wesentlichen die ganze Zeit hindurch sein Bedürfnis nach Leihgeld bei der Genossenschaft befriedigt. Allerdings ist hier theoretisch möglich, dass auch das Mitglied, das gewöhnlich sein Bedürfnis nach rationeller Anlage seines Geldes bei der Genossenschaft zu befriedigen sucht, auch einmal Geld bezieht und umgekehrt, sodass wenigstens theoretisch die Gleichartigkeit der Bedürfnisse vorhanden ist.

Wie steht es aber mit den seit Kriegsende zahlreich in der Schweiz vorhandenen Baugenossenschaften, bei denen der kleinere, kapitalistisch stärkere Teil der Mitglieder (Bauhandwerker) die Genossenschaft dazu benützen will, ihm Lieferungen resp. Arbeit zu verschaffen, während der grössere Teil der Mitglieder der Genossenschaft deshalb beitritt, weil er dadurch sein Bedürfnis nach Deckung des Wohnbedarfes befriedigen kann. Persönlich habe ich die Auffassung, dass eine solche Unternehmung keine richtige Genossenschaft sei und dass die aus den verschiedenartigen Interessen der Mitglieder entstehenden Gegensätze solche Mischformen über kurz oder lang gefährden, sodass entweder die einen oder die andern Genossenschafter zu kurz kommen oder ausscheiden müssen.

Eine interessante seinerzeit von Herrn Dr. Hans Müller aufgeworfene Streitfrage ist hier auch noch zu erwähnen. Er behauptete seinerzeit, als Genossenschaft sei nur diejenige Unternehmung anzuerkennen, welche die Interessen der Arbeit in irgendwelcher Art zu wahren beabsichtige. Er hat dann aus seiner Behauptung auch die Konsequenz gezogen und erklärt, wenn z. B. sieben Rittergutsbesitzer sich zu gemeinsamer Verwertung der auf ihren Gütern erzeugten Milch zusammentun, so entstehe keine Genossenschaft, auch wenn sie zu diesem Zwecke eine Genossenschaft gründen würden. Nach meiner Auffassung treffen jedoch auch hier alle Merkmale der echten Genossenschaft zu, so gut wie wenn reiche

Automobilbesitzer oder Inhaber von Radiostationen zusammen einen Konsumverein für Automobilbedarf oder Radiobedarf gründen oder wenn reiche Hausbesitzer zusammen eine Genossenschaft betreiben zur Abfuhr und Verwertung des Kehrichts, was an vielen Orten geschieht, wo die öffentliche Verwaltung, resp. die Gemeinde diese Aufgabe noch nicht übernommen hat.

Nach dieser Ausscheidung links und rechts bleibt trotzdem theoretisch noch das ganze Wirtschaftsleben als mögliches Gebiet genossenschaftlicher Betätigung. Theoretisch sind durch die echten Genossenschaften, die auf den oben erwähnten Grundlagen beruhen, alle denkbaren wirtschaftlich erlaubten Zwecke erreichbar. Jede heute in der Erwerbswirtschaft betriebene Unternehmungsart kann theoretisch in der Form einer echten Genossenschaft betrieben werden.

Dagegen ist zuzugeben, dass nicht alles, was theoretisch möglich, heute schon in die Wirklichkeit umgesetzt oder umsetzbar ist. Dem in der Theorie richtigen Grundsatz stellen sich ernstliche Hindernisse in den Weg: einmal dass die erdrückende Mehrzahl der die Wirtschaft heute beherrschenden Personen oder Gesellschaften keine Vorliebe für die Unternehmungsform der Bedarfsdeckung, für die Genossenschaft haben, sondern dass sie Gewinne an Dritten, Unternehmergewinn, erzielen wollen für ihre eigene Produktion und die Genossenschaft höchstens nur da begrüssen und benützen, wo sie selbst als Konsumenten in Betracht kommen und sich Ersparnisse oder andere Vorteile schaffen wollen.

Bei dem heutigen System der Arbeitsteilung geht ein grosser Teil der heute hergestellten Verbrauchsgüter durch eine Reihe von Zwischengliedern zuerst in den sogenannten technischen Konsum, bevor er in den persönlichen Konsum, das letzte Glied des Güterzirkulationsprozesses, übergeht.

Die Konsumenten, die in erster Linie ein Interesse an billiger Bedarfsdeckung haben, haben noch ungeheure Hindernisse zu überwinden, bevor sie die

Bedarfsdeckung des persönlichen Konsums organisiert haben und können, solange dies nicht der Fall ist, nur ausnahmsweise in vereinzelten Branchen einen Teil des technischen Konsums genossenschaftlich organisieren. Bei der heutigen weltwirtschaftlichen Verknüpfung ist es überhaupt ausgeschlossen, dass ohne internationale genossenschaftliche Organisation einmal die Bedarfswirtschaft auch im technischen Konsum die Oberhand gewinnt und die hier entgegenstehenden Hindernisse sind so gross, dass keiner der hier Anwesenden die volle Verwirklichung dieses Zieles erleben wird. Es handelt sich nicht nur um technische Hindernisse, sondern der Umwandlung in eine reine Genossenschaftswirtschaft stehen auch gewisse Imponderabilia (unwägbare persönliche Momente) entgegen, von denen die schwerwiegendsten sind einerseits, auf der Unternehmerseite, der menschliche Egoismus, die Profitgier, anderseits, auf der Konsumentenseite, der Unverstand der Massen, das ungehemmte Triebleben, das, wenn es sich in der Produktion nicht ausleben kann, wenigstens im Konsum sich betätigen will. Das letztere Hemmnis einer raschen Entwicklung der genossenschaftlichen Wirtschaft schätze ich sogar weit höher ein, als wie die Profitgier der Unternehmer, weil der Konsument, wenn er nur will, der König der Wirtschaft sein kann, um mit Gide zu reden, aber dieser König depossediert sich selbst, weil er es nicht versteht, konsequent seine Konsumkraft in seinem eigenen Interesse zu gebrauchen.

Stellen wir uns einmal vor, das ganze Wirtschaftsleben sei genossenschaftlich organisiert, jede Produktion und Vermittlung eines Bedarfsartikels stehe ausschliesslich im Dienste von echten Genossenschaften, so wird trotzdem die volkswirtschaftliche Wirkung eine sehr verschiedene sein, je nach dem, ob die Verbraucher- oder ob die Erzeuger-Interessen in diesen Genossenschaften gewahrt werden sollen. Rein äusserlich können wirtschaftliche Betriebe vollständig den gleichen äusseren Anschein bieten, ob sie von einem kapitalistischen Unter-

nehmer, von einer Produzentengenossenschaft oder von einer Verbrauchergenossenschaft betrieben werden. (Beispiel: Buchdruckereibetrieb zum Vorteil einer Erwerbsgesellschaft, zum Vorteil der in der Buchdruckerei tätigen Personen und zum Vorteil der Verbraucher. Milchvermittlung Banga, nordostschweizerischer Milchverband, A. C. V. Basel). Nicht nach Art der in den echten Genossenschaften erzeugten oder vermittelten Bedarfsgüter ist demgemäss die Unterscheidung zu treffen, sondern darnach, zu welchem Zwecke diese echten Genossenschaften betrieben werden.

Eine Ahnung von dieser Wesensverschiedenheit der verschiedenen Arten von Genossenschaften hatten bereits die Väter des ersten kontinentalen Genossenschaftsgesetzes, des preussischen Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1867, das dann später gemeindeutsches Genossenschaftsgesetz wurde, indem sie unterschieden: Genossenschaften, die die Förderung des Kredites, des Erwerbes oder der Wirtschaft bezweckten. Diese Unterscheidung ist auch in die Praxis übergegangen, indem man begann, die Genossenschaften einzuteilen in Erwerbsgenossenschaften, Wirtschaftsgenossenschaften und Kreditgenossenschaften. Als Erwerbsgenossenschaften sind diejenigen Genossenschaften zu betrachten, welche die Förderung des Erwerbes ihrer Mitglieder bezwecken, als Wirtschaftsgenossenschaften diejenigen, welche Ersparnisse bei der Bedarfsdeckung der zur Wirtschaft der Mitglieder nötigen Güter bezwecken, d. h., welche Ersparnises erzielen wollen bei der Verwendung des bereits anderswo erworbenen Verdienstes. Kreditgenossenschaften stellen eine Mischung aus den beiden entscheidenden Faktoren der beiden Hauptarten dar, weil sie sowohl bei der Erwerbswirtschaft Vorteile bieten können, wie bei der Verwendung bereits anderswo verdienten Geldes.

Wenn man den echten Genossenschaften im allgemeinen nachrühmt, dass sie ein gerechtes Wirtschaftssystem herbeizuführen geeignet sind, ein System der Solidarität, das System der Bedarfs-

deckung, so gilt diese Behauptung uneingeschränkt nur für die eigentlichen Wirtschaftsgenossenschaften, d. h. für die Verbrauchergenossenschaften im weiteren Sinne, während für die eigentlichen Erwerbsgenossenschaften diese Konsequenz nur in relativ beschränktem Masse zutrifft. Die reinen Konsumgenossenschaften sind die eigentlichen Wirtschaftsgenossenschaften. Sie sind der Hebel, mit dem theoretisch die heutige auf Profitwirtschaft gerichtete Welt aus ihren Angeln gehoben werden kann, während die eigentlichen Erwerbsgenossenschaften eine grundlegende Aenderung der Profitwirtschaft weder anstreben noch erreichen können, weil bei ihnen die Tendenz dahin geht, die Stellung der einzelnen Genossenschafter als Produzenten für den offenen Markt zu stärken. Diese Erwerbsgenossenschaften können ja an und für sich auch zu einer Rationalisierung des Wirtschaftslebens, zur Ausschaltung überflüssiger Zwischenglieder (Erwerbsunternehmungen) führen, aber ihr Zweck ist doch im Grossen und Ganzen der, durch Benützung der genossenschaftlichen Unternehmungsform bestimmte Bedürfnisse des technischen Konsums billiger einzudecken, dadurch Ersparnisse zu erzielen, um im heutigen Wirtschaftskampfe als Produzent besser durchhalten zu können. Wenn die Konsumenten eine Einkaufsgenossenschaft gründen, so wollen sie sich von den Spezierern unabhängig machen; wenn die Spezierer eine Einkaufsgenossenschaft gründen, wollen sie sich gegen die Konsumvereine und gegen die Filialgeschäfte stärken und ihre Existenz sichern, wobei es ihnen dann allerdings gleichgültig ist, dass sie durch ihre Einkaufsgenossenschaft auch so und so viele Grossisten ausschalten.

In der Schweiz spielen unter den Erwerbsgenossenschaften zurzeit die grösste Rolle die landwirtschaftlichen Genossenschaften und unter diesen hauptsächlich diejenigen für die genossenschaftliche Verwertung der im Einzelbetrieb produzierten Milch. Diese Milchverwertungsgesellschaften sind unter sich in Regionalverbände zusammengeschlossen und letztere haben sich noch einen Zentralverband als

Ueberbau eingerichtet. Diese Milchverwertungsgenossenschaften wollen den einzelnen Milchproduzenten eine möglichst lohnende und rationelle Verwertung der produzierten Milch ermöglichen, damit die Rendite des einzelnen Landwirtschaftsbetriebes erhöhen und so den privatwirtschaftlichen Landwirtschaftsbetrieb möglichst stärken und am Leben erhalten. Aehnlich wie die Landwirte spezielle Genossenschaften für die rationelle Verwertung der Milch gegründet haben, können solche gegründet werden und sind gegründet worden für die Verwertung von Wein, Obst, Tabak, Weizen, Eiern, Kartoffeln zum Brennen, Obstabfälle zum Brennen etc. Je nach Umständen kommen diese Verwertungsgesellschaften mit Einrichtungen für den direkten Verkauf des betreffenden Produktes aus, je nach dem muss das betreffende Produkt noch industriell verarbeitet werden; so ist die Käsereigenossenschaft der Produzenten nur eine Unterabteilung der allgemeinen Milchverwertungsgenossenschaft. Allerdings ist nicht absolut gesagt, dass Milchverwertungsgesellschaften nur als Erwerbsgenossenschaften denkbar seien, sondern falls in einem bestimmten Gebiet eine Reihe von Landwirtschaftsbetrieben im Eigentum und Regie der Konsumenten wäre und diese zusammen eine Milchverwertungsgesellschaft gründen wollten, so wäre diese Verwertungsgesellschaft nicht eine Erwerbs-, sondern eine Wirtschaftsgenossenschaft. Allerdings steht diese Möglichkeit noch in weitem Felde. Dagegen eine kleine Mischung von Produzenten- und Wirtschaftsgenossenschaften ergibt sich bei denjenigen Milchverwertungsgenossenschaften, bei denen der V. S. K. für die von ihm selbst betriebenen Landgüter Mitgenossenschafter ist. Als Beispiel dafür, wie bei äusserlich gleichem Aussehen Genossenschaftsbetriebe ganz entgegengesetzten Zwecken dienen können, seien die Milchvermittlungsbetriebe der Konsumenten und der Produzenten erwähnt. Die Milchvermittlungsbetriebe der Konsumenten in Solothurn, Olten, Winterthur, Chur und andernorts sind an die Genossenschaften

der Milchproduzenten übergegangen. Aeusserlich hat sich in der Art der Tätigkeit dieser Betriebe nicht viel geändert; der inneren Natur nach jedoch bedeutet dieser Uebergang eine Kapitulation der Wirtschaftsgenossenschaft (der Gemeinwirtschaft der Konsumenten) vor der Erwerbswirtschaft der Produzenten, welch letztere in diesem Fall mit einer Art Monopolmacht ausgestattet ist.

Nicht nur die mit fremden Arbeitskräften tätigen Unternehmer, seien sie nun selbst mit tätig oder nur mit Kapital beteiligt (Aktiengesellschaften) können Erwerbsgenossenschaften betreiben, sondern auch die Arbeiter selbst können sich genossenschaftlich zusammenschliessen und Produktivgenossenschaften der Produzenten gründen, die in scharfem Gegensatz stehen zu den Produktivbetrieben der Konsumenten und vom ausschliesslichen Konsumentenstandpunkt aus gleich gewürdigt werden müssen wie die Produktivbetriebe der Unternehmer. Vom ausschliesslichen Konsumentenstandpunkt aus kommt es auf das Gleiche heraus, ob der Konsument dem Kapital zu viel bezahlen muss oder den in einer Genossenschaft zusammen geschlossenen Arbeitern. Die genossenschaftlichen Selbsthilfebestrebungen der Arbeiter können den Konsumenten gleich schwer belasten, wie die genossenschaftlichen Selbsthilfebestrebungen kapitalistischer Unternehmer, nur beweist selbstverständlich der Konsument in der Theorie im allgemeinen grössere Zuneigung zu den ersteren, was jedoch sich nicht immer materiell auswirkt (Schuhfabrik V. S. K., Waldeck und Bally); Produktivgenossenschaften der Arbeiter können sich allerdings ohne Entartung in der Regel nicht lange halten; entweder gehen sie mangels Absatz zugrunde, oder, falls sie den Absatz auf dem offenen Markt gewinnen können, haben sie die Neigung, kapitalistisch zu entarten.

Interessant ist nun, dass die eigentlichen Wirtschaftsgenossenschaften rein meistens auch nur in der Theorie vorkommen, nicht aber in der Praxis. Auch hier kommen von Anfang an vorgesehene oder

mit der Zeit sich einstellende Mischformen vor. Das wirtschaftliche Leben lässt sich eben nicht restlos in Schachteln einordnen; gewisse Uebergänge, resp. Mischformen sind immer vorhanden. Man könnte am ehesten noch annehmen, dass zum Beispiel unsere eigentlichen Konsumvereine reine Wirtschaftsgenossenschaften darstellen, die ausschliesslich die Interessen der Konsumenten zu wahren bestrebt sind, aber wenn ein Konsumverein Waren auch an einen Wirt oder einen Hotelier oder eine Pensionshalterin liefert oder an einen Fabrikanten, der Waren seinen Arbeitern verschenken oder liefern will, oder Futtermittel oder Dünger an seine landwirtschaftliche Mitglieder abgibt, so dienen diese Lieferungen zur Förderung der Erwerbs- und nicht der eigentlichen Verbrauchswirtschaft.

Auch diejenigen Genossenschaften, bei denen man am ehesten noch an ausschliessliche Wahrung der Konsumenteninteressen denken kann, z. B. die Krankenkassen und die Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit können die Erwerbswirtschaft fördern, wenn z. B. der Unternehmer die Prämien für die Krankenversicherung seiner Arbeiter zu zahlen hat, oder für die Lebensversicherung seiner Angestellten aufzukommen hat. Auch unsere älteste schweizerische Selbsthilfegenossenschaft, die schweizerische Mobiliarversicherung, dient ihren Mitgliedern nicht nur bei der rationellen Verwertung des bereits anderweitig erworbenen Einkommens, sondern auch bei ihrer Erwerbswirtschaft, denn sie versichert nicht nur den Hausrat ihrer Mitglieder, sondern auch die zum Betrieb von Unternehmungen dienlichen Maschinen und Mobilien und Inventarbestände.

Ein instruktives Beispiel vom zweifachen Charakter der Genossenschaft, Wahrung der Interessen der Konsumenten wie der Erwerbswirtschaft in der gleichen Genossenschaft bieten die Kreditgenossenschaften (Schweizerische Volksbank, Raiffeisenkassen usw.), auf die bereits schon Bezug genommen wurde. Sofern sie von den Mitgliedern Gelder

annehmen, um diesen eine rentablere Verwertung ihrer privaten Ersparnisse zu ermöglichen, so sind sie Wirtschaftsgenossenschaften. Werden von den Mitgliedern Gelder vorübergehend angelegt, die sonst in der Erwerbswirtschaft gebraucht werden, so sind es Genossenschaften für den sogenannten technischen Konsum, oder für den Erwerb. Umgekehrt kann auch ein doppelter Charakter bei der Ausleihtätigkeit der Kreditgenossenschaften konstruiert werden; leihen sie Gelder aus an Mitglieder, die dann damit Anschaffungen für die Hauswirtschaft machen wollen, so sind sie Genossenschaften zur Deckung des hauswirtschaftlichen Kreditbedarfes ihrer Mitglieder; leihen sie dagegen Gelder für den Geschäftsbetrieb, so handelt es sich wiederum um Genossenschaften zur Deckung eines Bedürfnisses der Erwerbswirtschaft.

Eine dritte von Anfang an gewollte Mischung beider Zwecke der Genossenschaft weisen die sogenannten Elektras, die Elektrizitätsgenossenschaften auf, deren erste vor über 30 Jahren von unserem Freund und Pionier Stephan Gschwind in Birseck gegründet wurde. Diese Elektras liefern Licht und Kraft sowohl für den privaten Haushalt wie für den Stall des Bauern und die Werkstätte des Handwerkers und die Fabrik des Kapitalisten.

Wegen dieser Möglichkeit, dass in der gleichen Genossenschaft trotz dem etwa vorwiegenden Charakter des Schutzes der Verbraucher- oder Produzenteninteressen auch die entgegengesetzten Bedürfnisse bis zu einem gewissen Grade Berücksichtigung finden, geht es meines Erachtens nicht an, dass man, wie das vor mehr als 20 Jahren aus unserer Bewegung heraus verlangt wurde, für die juristische Definition eine Einteilung der Genossenschaften in der Weise vornimmt, dass man sie einerseits in Wirtschafts-, anderseits in Erwerbsgenossenschaften scheidet.

Wohl aber darf und muss in der Praxis dieses Unterscheidungsmerkmal da berücksichtigt werden, wo es vorliegt. Speziell wir Vertreter der Wirt-

schaftsgenossenschaften, der Verbrauchergenossenschaften, haben allen Anlass, darüber zu wachen, dass die Interessen der eigentlichen Wirtschaftsgenossenschaften nicht verkürzt werden. Unsere Verbandsstatuten sehen ausdrücklich vor, dass nur solche Genossenschaften als Konsumvereine oder als Branchenkonsumvereine in den V. S. K. aufgenommen werden dürfen, welche die Interessen ihrer Mitglieder als Verbraucher zu wahren beabsichtigen.

Zum Schlusse noch die Frage: Welche Stellung sollen die genossenschaftlich organisierten Verbraucher gegenüber den echten Genossenschaften der Erwerber einnehmen? Ich glaube, wir sollten auch diesen Genossenschaften gegenüber eine wohlwollende Haltung einnehmen, sei es durch direkte Unterstützung oder Beitritt, wo sich das rechtfertigen lässt, sei es durch wohlwollende Neutralität, wenigstens denjenigen Genossenschaften der Produzenten gegenüber, die konsequent für die genossenschaftliche Organisation eintreten, unbekümmert darum, ob sie ihnen nun im einzelnen Falle Vorteile oder Nachteile verschafft, während z. B. den Genossenschaften der Spezierer gegenüber, welche die Genossenschaft nur da anerkennen, wo sie ihnen einen Vorteil verschafft, dagegen sie bis aufs Blut bekämpfen, wenn sie ihnen nachteilig ist, eine ablehnende Haltung durchaus gerechtfertigt ist. In unserem Zeitalter der vorherrschenden Profitwirtschaft bedeutet jede wahre Genossenschaft eine Oase der Solidaritätsidee. Alle echten Genossenschaften stehen der Profitwirtschaft doch in einem gewissen Gegensatz gegenüber und darum ist eine gewisse Sympathiebezeugung zwischen allen richtigen Genossenschaften auch erwünscht und nötigenfalls praktisch zu verwirklichen. Es ist zwar richtig, dass eine stramm durchorganisierte Genossenschaftsbewegung ihre Macht ihren Gegenkontrahenten gegenüber auch missbrauchen kann, falls sie durch den genossenschaftlichen Zusammenschluss eine Art Monopolstellung erlangt hat, wie dies heute z. B. für die schweizerischen Milchproduzenten zutrifft. Aber

auch die Konsumenten, wenn sie einmal für einen bestimmten Bedarfsartikel so geschlossen organisiert wären, wie heute die Milchproduzenten, könnten ihr Abnehmermonopol missbrauchen. Es wird immer Sache des billigen Abwägens zwischen den verschiedenen Arten der Genossenschaften sein, dass je und je auf einer vernünftigen Mittellinie die Lösung gefunden wird und von diesem Gesichtspunkte aus wollen wir Konsumenten auch da, wo wir zeitweise die Macht haben oder haben werden, nicht die von Gide erwähnte Königsstellung anstreben, sondern als Demokraten auch mit den Genossenschaften der Produzenten auf dem Fusse der Gleichberechtigung verhandeln und verkehren, sofern die von uns beanspruchte Gleichstellung auch uns gegenüber anerkannt wird.

II.

Das Genossenschaftsrecht.

Diejenigen Genossenschaften, die uns hier vorzugsweise oder ausschliesslich interessieren, sind die Genossenschaften des Obligationenrechts, d. h. die im Handelsregister eingetragenen freiwilligen Genossenschaften. Daneben gibt es noch Genossenschaften des öffentlichen Rechts (Zwangsgenossenschaften) und alte Korporationen (Allmendgenossenschaften etc.), die kantonalen Vorschriften unterworfen sind. Auch eine Konsumgenossenschaft braucht nicht unbedingt als Genossenschaft im Handelsregister eingetragen zu sein, sondern es können sich eine kleinere Anzahl von Personen zu genossenschaftlichem Tun verbinden, ohne dass sie sich als Genossenschaft des Obligationenrechts konstituieren. Solche nicht eingetragenen Genossenschaften können für einmalige gelegentliche Geschäfte oder für wiederkehrende relativ einfache wirtschaftliche Aktionen gegründet werden. Als Beispiel für die erstere Art erwähne ich den Fall, dass

sich eine Anzahl Bekannte zusammentun, um einen Sack Kaffee oder grössere Mengen von Zigarren gemeinsam einzukaufen oder zu verteilen. Als Beispiel für die letztere Art erwähne ich zum Beispiel den Zusammenschluss einer Anzahl Ziegenbesitzer, die auf gemeinschaftliche Rechnung einen Zuchtbock anschaffen und halten. In beiden Fällen kann der genossenschaftliche Zweck ohne grosse geschäftliche Einrichtungen und Buchungen erreicht werden; solche Genossenschaften gelten dann aber im Sinne des Gesetzes nicht als Genossenschaften, sondern als Gelegenheits- oder als einfache Gesellschaften und für die eingegangenen Verpflichtungen haften diejenigen Personen, die dem Dritten gegenüber gehandelt haben oder in erkennbarer Weise als mitverpflichtet aufgetreten sind. Diesen haftbaren Persönlichkeiten wird gewöhnlich der Rückgriff auf die andern Mitgeniesser der genossenschaftlichen Tätigkeit zustehen. So ist es auch bei unseren Konsumgenossenschaften. Solange sie im Handelsregister nicht eingetragen sind, unterstehen sie diesen Vorschriften und falls der V. S. K. einer Genossenschaft im Gründungsstadium vor der Eintragung ins Handelsregister Lieferungen auf Kredit gemacht hat, wird er sich, falls diese Lieferungen nicht bezahlt werden sollten, oder falls die Genossenschaft nachher nicht ins Handelsregister eingetragen wird, oder falls die Genossenschaft diese von den Gründern gemachten Aufträge nicht anerkennt, an diejenigen Einzelpersonen halten müssen, die ihm den Auftrag erteilt haben. Wenn wir vom Recht der Genossenschaften reden, verstehen wir also das Recht der im Handelsregister als Genossenschaften eingetragenen Personenverbände. Vom Standpunkte der Geschäftsfähigkeit der Genossenschaften und der Entwicklungsfähigkeit der Genossenschaftsbewegung aus ist es gut, dass eine solche Vorschrift existiert, dass der Staat für die Genossenschaften eine besondere Rechtsform geschaffen hat, in welcher Rechtsform sie sich als juristische Person konstituieren und Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen können.

Würde diese anerkannte juristische Form der Genossenschaften nicht existieren, so wäre die Entwicklung der Genossenschaft nach verschiedenen Richtungen hin gehindert, speziell derjenigen, die in so mannigfacher Weise in Handelsbeziehungen treten müssen, wie die modernen Konsumgenossenschaften. Entweder müssten sie dann die Form der einfachen Gesellschaft oder der Gelegenheitsgesellschaft für sich verwenden, was mit viel Schwierigkeiten und Verantwortlichkeiten verknüpft wäre, oder sie müssten eine Rechtsform wählen, die ihrem Wesen an und für sich nicht entspricht, die aber doch, dank des grossen Rahmens, den das schweizerische Obligationenrecht lässt, ihren Zwecken angepasst werden könnte, nämlich die Form der Aktiengesellschaft. Es ist in unsern Kreisen eine grosse Antipathie gegen die Rechtsform der Aktiengesellschaften vorhanden und man sieht diejenigen Verbandsvereine, die in dieser Rechtsform arbeiten, in unsern Kreisen nicht besonders gern. Tatsache ist jedoch, dass vor dem Jahre 1883, bevor unser einheitliches Obligationenrecht für die ganze Schweiz die Rechtsform der Genossenschaft geschaffen hat, der grösste Teil der damals genossenschaftlich arbeitenden Unternehmungen, speziell auch der Konsumvereine, in der Form der Aktiengesellschaften sich betätigen musste. Das wäre an und für sich nicht besonders zu beanstanden gewesen, wenn diese alten Konsumvereine sich bestrebt hätten, auch in der Form der Aktiengesellschaft rein genossenschaftliche Grundsätze zu befolgen, was faktisch möglich gewesen wäre, wenn der Wille dazu überall vorhanden gewesen wäre. Leider hat die Form vielfach den ursprünglich vorhandenen richtigen Genossenschaftsgeist besiegt; die Möglichkeit, auch in der Form der Aktiengesellschaften rein genossenschaftliche Grundsätze zu befolgen, wurde nicht benützt und zwar wesentlich deshalb, weil im Laufe der Jahre und Jahrzehnte die wirklich genossenschaftlichen Grundsätze, weil kein Gesetz deren Einhaltung gebieten konnte, in Vergessenheit geraten waren.

Was den Aktiengesellschaften vom Standpunkte der Genossenschaften aus als spezieller Fehler vorgehalten wird, sind wesentlich folgende Punkte:

1. Die Möglichkeit eines mehrfachen Stimmrechts in der Generalversammlung, welches gegen die demokratischen Grundsätze, die der Schweizer auch in wirtschaftlichen Unternehmungen befolgen will, verstösst.

2. Die Möglichkeit, den ganzen Ertrag oder Gewinn nicht dem Konsumenten, sondern dem Kapitalinhaber, dem Aktionär zuzuhalten, dadurch den Aktien einen Mehrwert zu verschaffen und bei der Liquidation einen allfälligen Mehrerlös über die Einzahlungen auf Aktien hinaus an die Aktionäre zu verteilen, statt gemeinnützigen Zwecken oder denjenigen anheimzufallen, die den Mehrerlös seinerzeit geschaffen haben.

3. Das bei den Aktiengesellschaften übliche System der reichen Entlöhnung nicht nur der leitenden Angestellten, sondern hauptsächlich der nicht direkt mitarbeitenden Verwaltungsräte.

4. Dass die Zahl der Mitglieder einer Aktiengesellschaft eine beschränkte ist und dass, falls die Geschäfte gut gehen, eine Aufnahme weiterer Mitglieder unmöglich oder nur gegen erschwerende Einkaufsbedingungen zulässig ist (Kauf von Aktien über den einbezahlten Betrag).

Es ist zuzugeben, dass die gesetzliche Vorschrift für die Aktiengesellschaften diese von uns beanstandeten Geschäftsregeln begünstigt, zum Teil, falls keine anderweitigen Vorschriften vorhanden sind direkt vorschreibt; dagegen ist wiederum Tatsache, dass auch in der Aktiengesellschaft die vorhin von uns erwähnten Misstände vermieden werden können. Man kann auch in der Form der Aktiengesellschaft rein gemeinnützige Bestrebungen oder reine Selbsthilfebestrebungen verfolgen.

1. Wir haben Aktiengesellschaften im Verband, in denen statutarisch das Stimmrecht des einzelnen Aktionärs in ähnlicher Weise beschränkt ist wie bei den Genossenschaften, bei denen übrigens bis heute

gesetzlich ein mehrfaches Stimmrecht auch nicht verboten ist. Wenn die Statuten vorsehen, dass nur auf den Namen lautende Aktien ausgegeben werden und dass jeder Aktionär nur eine Stimme habe, und dass Namenaktien nur an Haushaltungen abgegeben werden, die in der Lage sind und sich verpflichten, die Betriebe der Aktiengesellschaft zu benützen, wie die Konsumgenossenschaftsmitglieder die Einrichtungen ihrer Konsumgenossenschaft, so ist der erste beanstandete Punkt beseitigt.

2. Wenn die Statuten vorsehen, dass dem Aktienkapital nur eine feste nach oben begrenzte Zinsvergütung z. B. 5% im Maximum zukommt, und im übrigen der Ertrag zur Stärkung der Reserven und dann als Rückvergütung für die Benützer der Anstalten verwendet wird, wenn ferner vorgesehen ist, dass im Falle der Liquidation ein Liquidationsüberschuss nicht unter die Aktionäre verteilt werden darf. ist auch nach dieser Richtung hin der Aktiengesellschaft der kapitalistische Zahn ausgebrochen.

3. Gegen eine übermässige Gewinnbeteiligung oder Tantièmenwirtschaft können auch die Statuten Vorsorge treffen, indem entweder gar keine Gewinnbeteiligungen, die an und für sich ja nicht ungenossenschaftlich sind, oder nur bescheidene Gewinnbeteiligungen zugelassen werden.

4. Was schliesslich die Abschliessungstendenzen der Aktiengesellschaften anbetrifft, so ist festzustellen, dass solche früher auch in Konsumgenossenschaften vorkamen, die übermässig hohe Eintrittsgelder, einen eigentlichen Einkauf in die Reserven, verlangten, nach dieser Richtung hin durch den kapitalistischen Geist der Aktiengesellschaften angesteckt. Man kann aber auch in Aktiengesellschaften Einrichtungen treffen, dass jedem Konsumenten, der die Einrichtungen der Aktiengesellschaft benützen will, die Möglichkeit geboten ist, eine Pflichtaktie zum Nominalbetrag zu erwerben. Für letzteren Fall sei das Beispiel erwähnt des in unsern Kreisen sonst nicht besonders wohl angesehenen Aktienkonsumvereins St. Gallen, bei dem einzelne Mitglieder des

Verwaltungsrates verpflichtet waren, stets einige Hundert Aktien zur Verfügung zu halten, zur Abgabe an eintrittslustige Konsumenten. Als ein schlechtes Beispiel für die kapitalistische Entartung von Aktienkonsumvereinen gilt in unsern Kreisen hauptsächlich und mit Recht, der Aktienkonsumverein Zürich, der seinerzeit mit ungeheuren Prätentionen auf Umgestaltung unserer kapitalistischen Erwerbswirtschaft im Jahre 1853 seine Tätigkeit eröffnete, später aber kapitalistisch verseuchte und bei dem eine Aktie im ursprünglichen Wert von Fr. 5.— infolge der gesetzlich zulässigen Abschliessungstendenz schliesslich einen Verkehrswert von zirka Fr. 2000.— erlangte.

Immerhin sei festgestellt, dass die Vorschriften der Aktiengesellschaften von selbst zu einer Verstärkung der kapitalistischen Tendenzen führen und dass deshalb die Form der Aktiengesellschaft für in genossenschaftlichem Geist geführte Unternehmungen solange vermieden werden muss als eine andere geeignetere Rechtsform existiert und leicht zugänglich ist.

Und dies ist nun in der Schweiz mit der Rechtsform der Genossenschaft der Fall. Als man in den 70er Jahren für die ganze Schweiz ein einheitliches Obligationenrecht und Gesellschaftsrecht studierte und vorbereitete, entschloss man sich auch dazu, für die ganze Schweiz einheitlich die Rechtsform der Genossenschaft zu schaffen. Man hatte hiefür Vorbilder im preussischen späteren gesamtdeutschen Genossenschaftsgesetz, im Oesterreichischen Genossenschaftsgesetz und in den englischen Bestimmungen. Man hütete sich vor einer all zu sklavischen Nachahmung und speziell den in Deutschland und Oesterreich vorgesehenen nach Polizeigeist riechenden einengenden Vorschriften. Man hatte damals keine genauere Ahnung über die Entwicklungsmöglichkeiten der neuen Rechtsform und hütete sich deshalb, all zu viel Vorschriften aufzustellen, die zwingender Natur waren. Man begnügte sich damit, gewisse rechtliche Vermutungen aufzustellen für den Fall, dass die Genossenschafter selbst diese oder jene Bestimmung in die Statuten nicht aufnehmen sollten,

sondern man beschränkte sich darauf, nur ganz wenige Vorschriften aufzustellen, die zwingender Natur waren. Diese Vorschriften zwingender Natur waren folgende:

Art. 678

schreibt vor dass, wenn ein Personenverband als Genossenschaft das Recht der Persönlichkeit erwerben will, er sich nach bestimmten Vorschriften in das Handelsregister eintragen lassen muss. Dadurch ist festgestellt, dass eine Genossenschaft ein Personenverband und kein Kapital-Verband ist, jedoch können nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen sich als Genossenschaft konstituieren, Aktiengesellschaften, Kollektivgesellschaften usw. Voraussetzung der Eintragung ist unter anderem diejenige, dass der Personenverband weder eine Kollektivgesellschaft, noch eine Kommanditgesellschaft, noch eine Aktiengesellschaft sei und anderseits, dass gemeinsame Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs verfolgt werden müssen. Aus dieser Bedingung geht deutlich hervor, dass diejenigen Eigenschaften, die wir von einer echten Genossenschaft verlangen, gesetzlich nicht notwendig sind, denn gestützt auf die hier vorgesehene Definition kann jede Erwerbsgesellschaft sich auch als Genossenschaft konstituieren, wenn das Wort «gemeinsame» Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs nicht ganz einschränkend ausgelegt wird, was in der Praxis nicht der Fall war. Im neuen Gesetz verlangen wir eine Zweckbestimmung, die sich ungefähr mit dem deckt, was ich im ersten Referat als Merkmal der echten Genossenschaft aufgezählt habe und es ist Aussicht vorhanden, dass dieser Forderung beinahe restlos Rechnung getragen wird. Das ist beinahe die einzige wesentliche Forderung, die wir an das neue Genossenschaftsrecht zu stellen haben und wenn dieser Rechnung getragen wird, können wir im Grossen und Ganzen auf weitere Forderungen verzichten, wir brauchen dann vom Staat keine weitere Hilfe und können, wie Diogenes Alexander dem

Grossen, so dem Staate sagen wenn er uns nach unsern Wünschen fragt: «Geh' uns aus der Sonne», d. h. lass' uns im übrigen die möglichst grosse Freiheit in unserem Tun und Lassen.

Was wir an der heutigen Regelung mit Recht von unserem Standpunkt aus aussetzen können, ist eigentlich nur der Umstand, dass die all zu laxe Umschreibung des Begriffes der Genossenschaft «Unternehmungen», die den genossenschaftlichen Zwecken und Tendenzen vollständig ferne stehen, verleitet hat, für ihre nicht genossenschaftlichen Zwecke die Form der Genossenschaft anzumassen, und das hat wesentliche Nachteile für unsere Bewegung zur Folge gehabt. Einmal hat der grosse Spielraum, den das Gesetz der Genossenschaft des Obligationenrechts lässt, alle möglichen Spielarten und Uebergangsformen und Mischformen von Genossenschaften geradezu provoziert, sodass es aller Anstrengung bedarf, bei Neugründung von Genossenschaften die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze zu erreichen. Böse Beispiele verderben gute Sitten. Weil eine Unmenge verschiedenster Unternehmungen in der Form der Genossenschaft betrieben werden, ist es auch Dritten gegenüber schwierig, eine einheitliche Stellung zur Genossenschaftsbewegung zu erlangen und, was speziell in Betracht kommt, alle unsere Bestrebungen auf eine gerechte Behandlung der Genossenschaften im Steuerwesen und in andern Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung sind so lange schwer durchzuführen, als nicht nur echte Genossenschaften unter dieser Flagge tätig sind, sondern auch gewöhnliche Erwerbsunternehmungen. Sogar wir könnten uns nicht dazu verstehen, jeder Pseudogenossenschaft solche Steuererleichterungen zu bewilligen, die einer echten Genossenschaft eigentlich selbstverständlich zukommen. Solange keine richtige Abgrenzung der echten Genossenschaften durch das Gesetz geschaffen ist, kann die Einräumung von für die richtigen Genossenschaften zugeschnittenen Steuergrundsätzen sogar das Gegenteil des zu bezweckenden erreichen, nämlich ein Eindringen von

Fremdlingen in die Bewegung hinein. So hat seinerzeit im Kanton Zürich das Steuerprivileg für den Grundbesitz der Genossenschaften dazu geführt, dass sich eine Reihe von Grundstückspekulanten mittelst Strohmännern spezielle Liegenschaftsgenossenschaften errichtet haben. Mit Rücksicht auf diese Umstände wird jeder Freund unserer Bewegung begreifen, dass wir auf eine scharfe Definition und Ausscheidung der wirklichen Genossenschaften im neuen Genossenschaftsrecht das Hauptgewicht legen müssen.

Nach dem Abstecher über unsere Wünsche zum neuen Genossenschaftsrecht wollen wir zum Bestehenden zurückkehren.

Art. 769

schreibt vor, dass die Statuten einer Genossenschaft des Obligationenrechts in Schrift verfasst und von mindestens sieben Genossenschaftern unterzeichnet sein müssen. Das ist auch in Zukunft festzuhalten; nur fällt die Minimalzahl von sieben Genossenschaftern bei Genossenschaftsverbänden weg.

Art. 680.

Die Genossenschaft muss in ihren Statuten einen Firmasitz bezeichnen und an diesem Sitz sich ins Handelsregister eintragen lassen. Die Statuten müssen für die Eintragung enthalten: die Firma und den Sitz der Genossenschaft und allfälliger Zweigniederlassungen, den Zweck der Genossenschaft, die Bedingungen des Ein- und Austritts, die Art und Grösse der von ihnen zu leistenden Beiträge, die Organisation der Genossenschaft, die Bildung des Vorstandes, die Stellvertretung der Genossenschaft, die Zeichnung für die Genossenschaft, die Berechnung und Verteilung des Gewinnes, wenn ein solcher beabsichtigt ist. Diese Angaben werden auch im neuen Genossenschaftsrecht vernünftigerweise in den Statuten enthalten sein müssen, nur dass das Wort «Gewinn» durch «Ertrag» oder «Ueberschuss» ersetzt werden soll.

Art. 681.

Art. 681 schreibt vor, dass die Statuten entweder ihrem ganzen Inhalt nach oder in einem Auszuge durch das schweizerische Handelsamtsblatt zu veröffentlichen seien. Gewöhnlich werden sie auch noch in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht. Die Veröffentlichung der ganzen Statuten ist in praxi nicht durchgeführt, sondern beschränkt sich auf den erwähnten Auszug; dagegen ist dieser Auszug zu weitläufig und schwerfällig. Es müssen nämlich alle die in Art. 680 angegebenen Bestimmungen, ausserdem die Namen und Wohnorte der zur Vertretung der Genossenschaft ermächtigten Personen publiziert werden, während eine Anzahl von den heute publikationspflichtigen Vorschriften die Oeffentlichkeit nicht weiter interessieren. Tatsächlich muss heute von der Genossenschaft viel mehr im Handelsamtsblatt veröffentlicht werden als von der Aktiengesellschaft und meistens umfasst infolge der weitläufigen Art der Publikation die erstmalige Eintragung einer Genossenschaft oder eine völlige Statutenrevision beinahe ¾ Spalten des Handelsamtsblattes.

Art. 682

enthält eine Vorschrift, die nicht verbindlich ist, sondern durch die Statuten abgeändert werden kann, nämlich dass eine Statutenrevision nur mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter vorgenommen werden kann mit der Ausnahme, dass die Statuten etwas anderes vorschreiben können; das gilt aber nur wenn etwa eine Genossenschaft bei der Gründung vergessen sollte, über die bei Statutenänderungen erforderliche Mehrheit etwas in die Statuten aufzunehmen.

Art. 683

bestimmt, dass in der Regel in eine bestehende Genossenschaft jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden können, und zwar soll eine schriftliche Erklärung genügen. Dagegen können die Statuten auch

eine Schliessung der Genossenschaft vorsehen, etwas, was unserer Auffassung nach im neuen Genossenschaftsrecht geändert werden muss.

Art. 684

regelt den Austritt. Dieser Austritt soll jederzeit jedem Genossenschafter frei stehen mit Ausnahme von dem Fall, wenn die Auflösung der Genossenschaft bereits beschlossen ist; dann wäre es illoyal, wenn unter Umständen Mitglieder sich noch kurz vorher zurückziehen wollten. Im ferneren ist vorgesehen, dass man niemals den Austritt durch die Statuten absolut verbieten kann, oder dass man durch Vertrag sich verpflichtet, niemals auszutreten. Das entspricht dem Charakter der Genossenschaft als eines auf Freiwilligkeit beruhenden Personenverbandes. Dieses Austrittverbot darf dagegen nicht so aufgefasst werden, als ob der Austritt jederzeit ohne Rechtsnachteil möglich sei. Einmal kann z. B. ein befristetes Austrittsverbot vielleicht bis auf die Dauer von zehn Jahren durch die Statuten oder durch Vertrag vorgesehen werden; ferner können finanzielle Nachteile mit dem Austritt überhaupt oder mit einem vorzeitigen Austritt verbunden werden. Von dieser Vorschrift machen z. B. die Käsereigenossenschaften der Milchproduzenten viel Gebrauch. Um eine Rentabilität zu erzielen, muss eine bestimmte Mindestmenge von Milch geliefert werden können von den Mitgliedern, und wenn aus irgend welchen Gründen ein oder mehrere Mitglieder vorzeitig ausscheiden wollten, könnte die ganze Genossenschaft dadurch wirtschaftlich gefährdet oder sogar ruiniert werden. Darum wird auch von Seiten der Vertreter der Milchproduzenten eine Aenderung dieser Vorschrift angestrebt, nachdem das Bundesgericht in einem bestimmten Spezialfall einen Entscheid getroffen hat, der den Milchproduzenten nicht genügend Garantie zu bieten scheint für die Erreichung ihrer Zwecke. Von der gleichen Austrittserschwerung sollten auch die Konsumgenossenschaften für den Wohnungsbedarf, die Bau- und Wohn-

genossenschaften, Gebrauch machen; wenn sich dieselben auf eine bestimmte Mitgliederzahl, auf den Erwerb und das Vermieten von einer bestimmten Anzahl von Häusern und Wohnungen eingerichtet haben, und unter den Mitgliedern plötzlich eine Fahnenflucht einsetzt, kann für die ganze Genossenschaft und für die treubleibenden Mitglieder ein grosser Schaden entstehen, wenn nicht die Anteilscheine trotz Austritt auf eine Anzahl von Jahren als unkündbar erklärt werden oder bei vorzeitigem Austritt sogar der Genossenschaft verfallen, was rechtlich durchaus zulässig ist. Es lässt sich sogar bei eigentlichen Konsumvereinen, wenn solche etwa ihren Betrieb ausdehnen, oder Liegenschaften und Betriebsgebäude erwerben, fragen, ob nicht gewisse längere Rückzahlungsfristen für die Einzahlungen der ausscheidenden Mitglieder wünschbar wären. Gewöhnlich sehen die Konsumvereinsstatuten vor, dass der Austritt entweder jederzeit mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung nur auf Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger vier- oder mehrwöchentlicher Kündigung erfolgen könne, was der gesetzlichen Vorschrift aus Art. 684 entspricht.

Eine interessante Frage ist mir letzthin von einem Verbandsverein unterbreitet worden, indem ein organisierter Austritt einer grösseren Anzahl von Mitgliedern wegen bestimmter persönlicher Differenzen erfolgt war. Die verbleibenden Mitglieder fürchteten, dass in der Zwischenzeit, bis der Austritt rechtswirksam werde, die Ausgetretenen in der Generalversammlung möglichst zum Schaden der Genossenschaft wirksam sein sollten. In der Tat lässt sich fragen, ob nicht hiegegen gewisse Kautelen geschaffen werden sollten in dem Sinne, dass mit der Austrittserklärung wenigstens das Stimmrecht in der Generalversammlung erlischt.

Art. 685

enthält die interessante Bestimmung, dass es jedem Mitglied der Genossenschaft frei steht, beim ordentlichen Gericht darauf zu klagen, dass irgend ein an-

deres Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden müsse, womit dem Richter eine sehr heikle Aufgabe überbunden wird. Es könnte so tatsächlich vorkommen, dass auf Betreiben eines Querkopfes grosse Streitigkeiten in eine Genossenschaft hinein getragen werden können, dass entgegen dem Beschlusse einer starken Mehrheit der Genossenschaft doch der Richter zu einem Ausschluss kommen könnte; anderseits kann man jedoch ruhig darauf abstellen, dass in normalen Zeiten kein Richter ohne triftige Gründe einer solchen Klage Recht geben würde. In der bisherigen über 40jährigen Praxis ist diese Vorschrift selten in der Praxis zur Anwendung gelangt.

Nach **Art. 688** erlischt im Gegensatz zur Aktiengesellschaft die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft durch den Tod. Im allgemeinen wird speziell bei Konsumgenossenschaften eine Uebergangsbestimmung des Inhalts angewendet, dass einer der hinterlassenen Erben die Mitgliedschaft übernehmen könne.

Art. 687

enthält die Vorschrift betreffend die finanzielle Auseinandersetzung bei Beendigung der Mitgliedschaft und zwar in dem Sinne, dass die Statuten vollständig freie Hand haben. Die Statuten können vorschreiben, dass beim Ausscheiden oder beim Tode eines Mitgliedes gar nichts ausbezahlt wird; sie können aber auch vorschreiben, dass eine Teilung vorgenommen und ein Kopfteil des Genossenschaftsvermögens dem Ausscheidenden zufälle. Diese Freiheit, die das Gesetz hier lässt, ist etwas gefährlich; dagegen hat sich die Praxis damit geholfen, dass während des Bestehens der Genossenschaft gewöhnlich den ausscheidenden Mitgliedern höchstens die gemachten Einzahlungen zufallen und nicht mehr. Das Gesetz steht auch auf diesem Standpunkt. Wenn die Statuten nichts vorschreiben, erhält das ausscheidende Mitglied normalerweise nichts, sondern nur in einem Ausnahmefall den Kopfteil am Genossenschaftsver-

mögen, nämlich dann, wenn die Genossenschaft sich innerhalb eines Jahres seit der Ausscheidung oder dem Tode eines Genossenschafters auflöst und das Vermögen zur Verteilung kommt. Wenn jedoch die Statuten vorsehen, dass auch im Falle der Liquidation, wie das zulässig ist und z. B. in den Statuten des V. S. K. vorgeschrieben ist, eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder absolut ausgeschlossen ist, dann fällt natürlich auch in diesem Fall der Anspruch dahin.

Art. 688

enthält die wichtige Vorschrift über die Haftung, die in Uebereinstimmung mit der Entwicklung in Deutschland in dem Sinne gelöst ist, dass eine gesetzliche Vermutung dafür besteht, dass jedes Mitglied persönlich und solidarisch für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaften haftbar sei. Diese gesetzliche Vermutung besteht jedoch nur dann, wenn die Statuten nichts anderes vorschreiben. Die Statuten können nämlich vorschreiben, dass kein Mitglied für die Schulden der Genossenschaft haftbar ist; sie können vorschreiben, dass jedes Mitglied mit einem bestimmten Betrage, den es einzahlen muss, haftet (Anteilschein), sie können vorschreiben, dass im Falle des Konkurses das Mitglied solidarisch mit allen andern Mitgliedern für einen bestimmten Höchstbetrag haftbar sei, oder auch, dass jedes Mitglied einzeln oder bis zu einem bestimmten Höchstbetrag haftbar sei. Beispiel: Finanzierung des V. S. K.: Anteilscheine und Garantiekapital. Ausschluss oder Beschränkung der Haftung muss jedoch ausdrücklich im Handelsamtsblatt publiziert werden. Wenn das aus irgend welchen Gründen in den Statuten oder in dem Handelsregistereintrag vergessen bleiben sollte, haften sämtliche Genossenschafter solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen.

Art. 689.

Diese Haftbarkeit tritt jedoch erst dann ein, wenn und so weit die Gläubiger in dem Genossenschafts-

konkurs zu Verlust gekommen sind. Tritt ein solcher Fall ein, so können die Genossenschaftsgläubiger irgend einen Genossenschafter, der ihnen vermöglich genug erscheint, für den erlittenen Verlust in Anspruch nehmen. Die solidare Haftbarkeit ist für kleinere Verhältnisse, die sich leicht übersehen lassen, anzuempfehlen; sie entspricht ja auch dem genossenschaftlichen Gedanken: Einer für Alle und Alle für Einen. In der Praxis sind jedoch verschiedene Nachteile daraus erwachsen. Das zeigte sich speziell in Deutschland, wo durch die Erfahrungen bei einigen verlustreichen Liquidationen veranlasst, sich vermögliche Leute in keiner Weise mehr zum Anschluss an Genossenschaften bewegen liessen, weil bis Ende der 80er Jahre das deutsche Genossenschaftsgesetz nur die unbeschränkte Solidarhaft der Genossenschaften kannte. Um diese Nachteile zu beseitigen und eine weitere Entwicklung der Genossenschaftsbewegung nicht zu hindern, wurde das deutsche Genossenschaftsgesetz geändert und die sog. beschränkte Haftung eingeführt, die immerhin noch weiter geht als die bei uns theoretisch mögliche Minimalhaftung; nehmen wir den Allgemeinen Consumverein beider Basel z. B., der von den Mitgliedern nur ein Eintrittsgeld von Fr. 3.— verlangt, sonst weder Anteilscheine noch Garantiesumme, so kann man von einem völligen Ausschluss der Haftung sprechen. In Deutschland muss mindestens ein Geschäftsanteil gezeichnet werden und gesetzlich haftet jedes Mitglied über den Geschäftsanteil hinaus noch für mindestens den gleichen Betrag, die sog. Haftsumme. Diese Haftsumme darf jedoch nicht grösser sein, als zehn Mal der Betrag des Anteilscheins, muss jedoch für jeden Geschäftsanteil in gleicher Höhe taxiert werden. Also wenn in Deutschland Einer bei einem Konsumverein einen Anteilschein von 30 Mark löst, haftet er noch mit 30 Mark. Die Statuten können jedoch die Haftung bis auf 300 Mark erhöhen; nimmt er zehn Geschäftsanteile, so kann die Haftsumme zehn Mal 30 bis zehn Mal 300 Mark erreichen.

Art. 690

schreibt vor, dass bei Genossenschaften mit Solidarhaft die neueintretenden Mitglieder nicht nur für die zukünftigen, sondern auch für die alten Schulden haften. Diese Vorschrift kann nicht wegbedungen werden. Die Solidarhaft dauert zwei Jahre bis nach dem Tode oder dem sonstigen Ausscheiden eines Mitgliedes, wenn innerhalb der zwei Jahre seit Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister die Genossenschaft in Konkurs gerät. Diese Vorschrift veranlasst zu der Bemerkung, dass bei den Genossenschaften mit unbeschränkter oder beschränkter persönlicher Haftung die Eintragungspflicht für den Mitgliederbestand existiert. Die Verwaltung hat dem Handelsregisterführer periodisch ein Verzeichnis aller Mitglieder mit den Mutationen einzureichen. Vor einigen Monaten ist diese Vorschrift ausdehnend dahin interpretiert worden, dass nicht nur bei der unbeschränkten Solidarhaft, sondern auch bei relativ geringen Haftsummen oder Garantien diese Eintragungspflicht besteht und zwar sollen die Mutationen jeden Monat beim Handelsregister angemeldet werden; eine Verfügung, die gut gemeint ist, in ihrer praktischen Durchführung jedoch schwer zu überwachen sein wird, oder zum Resultat haben wird, dass diese Haftungsarten möglichst wenig mehr zur Anwendung gelangen. Je nach dem, ob die Haftung geltend gemacht werden muss oder nicht, kann aus der Tatsache der unterlassenen Anmeldung oder nicht rechtzeitig erfolgten Streichung von Mitgliedern für die verantwortlichen Genossenschaftsorgane eine sehr schwere Verantwortung entstehen, so dass diejenigen Genossenschaften, die diese Haftungsart haben, abgesehen von den Ordnungsbussen, die ausgesprochen werden können, alle Veranlassung haben, dieser Vorschrift nachzuleben. Persönlich erachte ich diese Vorschrift im Grundsatz nicht als unrichtig, glaube jedoch, dass mit einer vierteljährlichen Einreichung der Mutationen ausgekommen werden dürfte. Auf jeden Fall haben auch diejenigen Genossenschaften, die nicht zu einer Mitgliederanmel-

dung beim Handelsregister verpflichtet sind, alle Veranlassung, ein genaues Mitgliederverzeichnis mit den schriftlichen Anmeldebelegen zu führen und à jour zu halten.

Eine interessante Vorschrift enthält **Art. 694**, wonach die Privatgläubiger eines Genossenschafters nicht das Recht haben, auf das Genossenschaftsvermögen zu greifen, auch wenn ihnen ein einzelner Genossenschafter erhebliche Summen schuldig ist. Sie können die Zinsen auf Anteilscheinen, die Rückvergütungen oder, wenn die Genossenschaft liquidiert, den Anteil des Genossenschafters und Liquidationserlöse entsprechend in Anspruch nehmen. Auf jeden Fall können sie nicht an Stelle des Mitgliedes dessen Ausscheiden aus der Genossenschaft bewirken, wenn das Mitglied weiter Mitglied bleiben will.

Die **Art. 695** bis **708** des Obligationenrechts enthalten die Vorschriften über die Organe der Genossenschaft. In Art. 706 ist die Generalversammlung erwähnt. Diese Generalversammlung ist jedoch gesetzlich nicht absolut notwendig, sondern sie kann durch andere Organe ersetzt werden, wie z. B. die Delegiertenversammlung bei Versicherungsgenossenschaften oder Genossenschaftsverbänden. Auch die schweizerische Volksbank hat keine Generalversammlung, sondern nur Kreisversammlungen und als oberstes Organ eine Delegiertenversammlung. Die Gesamtheit der Mitglieder kann in unserem demokratischen Zeitalter auch auf andere Weise ihre Beschlüsse fassen als in einer ad hoc zusammenberufenen Versammlung, z. B. durch Urabstimmung oder Wahlen. In der Praxis hat sich die Notwendigkeit des Ersetzens der Generalversammlung durch andere Organe, Mitgliederausschüsse etc., gezeigt und wenn auch das Obligationenrecht dies nicht ausdrücklich vorsieht, so hindert es auch solche Organisationsänderungen nicht. Beim Basler A. C. V. wurde bereits vor 24 Jahren erstmals der Genossenschaftsrat als oberstes Organ gewählt. Der Generalversammlung wurden sukzessive immer mehr Kompetenzen entzogen, bis sie schliesslich ganz verschwunden ist.

Ueber die Vor- und Nachteile der Generalversammlung will ich mich hier nicht weiter äussern; sie hat neben guten öfters auch schädliche Seiten gezeigt. Auf jeden Fall ist es nicht mehr demokratisch, einer Generalversammlung Beschlüsse zu übertragen, wenn die Mitgliederzahl so angewachsen ist, dass sie nicht mehr in einem Lokal vereinigt werden kann, oder wenn die Mitglieder so zerstreut wohnen, dass nicht alle Mitglieder ohne erhebliche Opfer an Zeit und Geld teilnehmen können. In mittleren und kleineren Genossenschaften wird sich die Generalversammlung dagegen immer halten mögen und da, wo sie existiert, muss sie einberufen werden, abgesehen vom Antrag der Verwaltungsorgane, auch dann, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder, oder bei Genossenschaften unter 30 Mitgliedern, drei Mitglieder dies verlangen. Es sind also den Genossenschaftsmitgliedern zur Wahrung ihrer Rechte sehr weitgehende Minderheitsrechte eingeräumt. Was wir in einer Genossenschaft als selbstverständlich erachten, dass jedes Mitglied in der Generalversammlung oder in deren Surrogat nur eine Stimme habe, abgesehen von den Genossenschaftsverbänden, ist im Gesetz nicht absolut vorgeschrieben, sondern nur für den Fall, dass die Statuten nichts anderes vorschreiben. Die Statuten können also auch in der Genossenschaft vorsehen, dass ein Mitglied ein mehrfaches Stimmrecht hat und ausübt, was in Pseudogenossenschaften auch öfters vorkommt.

Gewöhnlich wählt die Generalversammlung oder deren Ersatz die Verwaltungsorgane der Genossenschaft. Als obligatorisches Verwaltungsorgan ist in **Art. 695** ein Vorstand (Direktion) vorgesehen, welcher die Genossenschaft im Verkehr mit Drittpersonen oder vor Gericht vertritt. Dieser Genossenschaftsvorstand, dem man früher in Nachahmung zu den Bezeichnungen der Aktiengesellschaft öfters den Namen Verwaltungsrat gab, kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und diese Personen als Vorstandsmitglieder können auch aus Nichtmitgliedern gewählt werden. Dieselben können im Hauptamt

oder im Nebenamt tätig sein. Falls zwischen Generalversammlung und Vorstand noch ein weiteres Verwaltungsorgan existiert, was nach Gesetz, das hier grosse Freiheit lässt, als zulässig erklärt wird, kommt es oft vor, dass der Vorstand nicht durch die Generalversammlung, sondern durch diese Zwischeninstanz gewählt wird, wie z. B. beim V. S. K. Diese Vorstandsmitglieder müssen sofort ins Handelsregister eingetragen werden und, falls sie zeichnungsberechtigt sind, auch ihre Zeichnung in beglaubigter Form einreichen. Die Statuten haben Vorschriften darüber zu enthalten, in welcher Weise die Vorstandsmitglieder für die Genossenschaft handeln und zeichnen. Wenn die Statuten darüber nichts enthalten, so ist die Unterschrift sämtlicher Vorstandsmitglieder notwendig, eine Erschwerung, die von selbst dazu führt, dass man gewöhnlich die Kollektivzeichnung zweier Vorstandsmitglieder als genügend erachtet, eventuell auch Einzelunterschrift erteilt. Die vom Vorstand für die Genossenschaft geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigen die Genossenschaft und verpflichten sie gleichzeitig. Dabei ist es gleichgültig, ob das Rechtsgeschäft ausdrücklich auf den Namen der Genossenschaft abgeschlossen wurde, oder ob diese Absicht aus den Umständen hervorgeht. Der Vorstand gilt gegenüber Drittpersonen als ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen für die Genossenschaft vorzunehmen, die zu ihrem genossenschaftlichen Zweck gehören und eine Beschränkung dieser Befugnis hat keine rechtliche Wirkung, wenn den Gegenkontrahenten nicht bekannt war, dass der Vorstand zum Abschluss bestimmter Geschäfte nicht befugt sei. Die Statuten und die weiteren Organe der Genossenschaft können nämlich die Befugnis des Vorstandes zur Geschäftsführung einschränken. So gibt es bestimmte Geschäfte, die nur die Generalversammlung oder deren Ersatz (Gesamtheit der Mitglieder, Urabstimmung, Genossenschaftsrat) abschliessen können, Geschäfte die nur das Zwischenglied (Aufsichtsrat) abschliessen kann, vergleiche z. B. die Statuten

des V. S. K. und die Statuten des A. C. V. beider Basel. Wenn der Vorstand diese grossen Befugnisse hat, hat er auch seine entsprechende Verantwortung. Er ist für die regelmässige Führung der Bücher und der Protokolle über die Beschlüsse sämtlicher Organe der Genossenschaft verantwortlich, sodann hat er Rechnung und Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres zu veröffentlichen, spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Diese Vorschrift (**Art. 703**) gilt zwar nur für Genossenschaften, welche einen Gewinn beabsichtigen, welche Umschreibung in der Praxis zu gewissen Schwierigkeiten geführt hat. Nach unserer Auffassung beabsichtigen die Konsumgenossenschaften keinen Gewinn; die Steuerbehörden unterwerfen dagegen den Ueberschuss aller Genossenschaften der Gewinnsteuer, falls die Genossenschaften ihren Ueberschuss nicht verstecken können, wie das bei einzelnen Genossenschaften, aber nicht bei Konsumvereinen möglich ist.

In praxi wird Rechnung und Bilanz bei Konsumgenossenschaften veröffentlicht, auch ohne gesetzlichen Zwang; die Veröffentlichung braucht nicht in einem amtlichen Organ zu geschehen. Immerhin haben wir noch eine Reihe kleinerer Genossenschaften, die Bilanz und Rechnung jeweils nur handschriftlich aufstellen und in der Generalversammlung verlesen.

Art. 704.

schreibt die Massnahmen vor, die bei Ueberschuldung der Genossenschaft zu treffen sind; d. h. wenn die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so liegt dem Vorstande oder, falls bereits ein Liquidationsbeschluss gefasst ist, den Liquidatoren die Verpflichtung ob, sofort die Zahlungen einzustellen und dem Gerichte behufs Eröffnung des Konkurses hiervon Anzeige zu machen. Es ist dies die gleiche Vorschrift, wie sie auch für Aktiengesellschaften gilt. Das Gericht kann in einem solchen Fall auf Antrag der Gläubiger oder eines Gläubigervertreters die Eröffnung des Kon-

kurses aufschieben und in der Zwischenzeit versuchen, andere Massnahmen zu treffen, die zur Erhaltung des Vermögens dienlich sind.

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft ist die Gestaltung der Genossenschaftsorgane etwas freier geordnet. Gesetzlich ist nur der Vorstand notwendig; dagegen kann dem Vorstand entweder ein Ausschuss zur Ueberwachung der Geschäftsführung (Aufsichtsrat) oder ein Verwaltungsrat zur Mitwirkung bei wichtigen Geschäften beigeordnet werden, oder man kann die Kontrolle einem oder mehreren Sachverständigen übertragen. Eine Kontrollstelle, wie sie bei der Aktiengesellschaft notwendig ist, ist bei den Genossenschaften nicht gesetzlich vorgeschrieben; in der Praxis jedoch wird diese Kontrollstelle sozusagen überall aus freien Stücken geschaffen, sogar da, wo neben dem Vorstand noch ein Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat existiert, während eigentlich dem Aufsichtsrat diese Kontrollfunktion zufallen sollte. Wo die Generalversammlung die übrigen Genossenschaftsorgane (Vorstand, Aufsichtsrat, Kontrollsachverständige) wählt, kann die Generalversammlung jederzeit diese von ihr bestellten Organe abberufen, wenn nicht die Statuten hier abweichende Vorschriften aufstellen oder die Abberufung ganz untersagen. Die Statuten können natürlich auch vorsehen, dass, wenn der Vorstand durch einen Aufsichtsrat gewählt wird, der Aufsichtsrat jederzeit die Vorstandsmitglieder abberufen kann; immerhin, falls sich die Abberufung als unbegründet zeigen sollte, würden dadurch Entschädigungsansprüche der abberufenen Behördemitglieder entstehen. Neben diesem der Genossenschaft oder ihren Organen zustehenden Recht kann auch das Gericht Vorstandsmitglieder abberufen, falls genügende Gründe vorliegen, aber nur, wenn ein oder mehrere Genossenschafter eine förmliche Klage nach dieser Richtung hin einreichen; dann kann das Gericht auch die Neuwahl durch die zuständigen Genossenschaftsorgane verfügen und für die Zwischenzeit die geeigneten Anordnungen für die einstweilige Besetzung des Vorstandes treffen.

In diesem Zusammenhang sei auch noch auf eine Frage hingewiesen: Oft wird die Generalversammlung der Mitglieder als das oberste Organ bezeichnet und diesem obersten Organ wird irrtümlich die Kompetenz zuerkannt, sich über Anträge des Vorstandes, Statuten oder Gesetz hinwegzusetzen und Beschlüsse zu fassen, die den Anträgen des Vorstandes und Statuten oder dem Gesetze widersprechen. In praxi kamen solche Entgleisungen hauptsächlich vor bei Genehmigung der Jahresrechnung, wenn etwa eine höhere Rückvergütung, als wie solche vom Vorstand vorgesehen war, von der Generalversammlung verlangt wurde. Gewöhnlich haben sich in solchen Fällen die Vorstandsmitglieder unterzogen und die statuten- oder gesetzwidrigen Beschlüsse der Generalversammlung ausgeführt, wenn nicht ein einzelner oder mehrere Genossenschafter von sich aus beim Gericht auf Annullierung solcher Beschlüsse Klage erhoben haben. Wir haben in konkreten Fällen wiederholt darauf hingewiesen, dass der Vorstand in solchen Fällen nicht verpflichtet sei, statuten- oder gesetzwidrige Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen und können nun mit Genugtuung konstatieren, dass im neuen Entwurf zum Genossenschaftsrecht dem Vorstande dieses Recht oder diese Pflicht ausdrücklich zuerkannt ist. Allein schon die Existenz einer solchen Vorschrift wird unseres Erachtens die Wiederholung solcher Verfehlungen oder Entgleisungen verhindern.

Art. 709 bis 715

endlich behandeln die Frage der Auflösung und Liquidation. Wenn auch im allgemeinen den Genossenschaften eine dauernde Wirksamkeit zuerkannt wird, so können im wirtschaftlichen Leben doch Umstände eintreten, die, sei es freiwillig, sei es zwangsweise, zum Ende der Tätigkeit führen, wie schliesslich auch der Inhaber einer Einzelfirma sterben muss, worauf dann die Firma ebenfalls erlischt. Man kann einzelnen Genossenschaften auch eine auf bestimmte Dauer beschränkte Wirksamkeit von vornherein über-

tragen, wobei dann die Zweckbestimmung der Statuten von selbst dafür sorgt, dass nach Erreichung des Zweckes die Genossenschaft aufgelöst werden muss; nehmen wir z. B. eine Garantiegenossenschaft für irgend ein Fest. Da soll die Genossenschaft aufhören, wenn das Fest vorbei und die Abrechnung erledigt ist. Allerdings können eventuell die Mitglieder eine Fortdauer der Genossenschaft beschliessen, vielleicht um die Organisation für ein in einigen Jahren wieder zu feierndes gleiches Fest bereits zu haben; sie können auf bestimmten Beschluss die Genossenschaft tatsächlich fortsetzen, sie können schliesslich auch den Zweck ändern und die Genossenschaft weiter führen. Die Statuten können auch noch andere Gründe für die Auflösung aufstellen; sonst wird die Genossenschaft aufgelöst, wenn der Konkurs über dieselbe erklärt wird, oder wenn ein zuständiges Genossenschaftsorgan die Auflösung beschliesst. In der Regel ist dieses Organ die Generalversammlung oder deren Surrogat. Ausserdem kann eine hierzu kompetente öffentliche Amtsstelle, ein Gläubiger oder ein Genossenschafter beim Richter klagen, er möge durch Urteil die Genossenschaft auflösen. Hier sind zwei ganz verschiedene Klagegründe denkbar: entweder, wenn die Genossenschaft unerlaubte oder unsittliche Zwecke verfolgt, oder wenn sie unerlaubte oder unsittliche Zwecke anwendet.

Interessant vom Standpunkte des Kampfes gegen die Pseudogenossenschaften ist die Vorschrift, dass die Genossenschaft aufgelöst werden soll durch den Richter, wenn die statutenmässige Besetzung des Vorstandes oder anderer in den Statuten als notwendig vorausgesetzter Organe aus Mangel an der erforderlichen Mitgliederzahl oder aus andern Gründen unmöglich geworden ist. Andere Gründe können darin bestehen, dass kein Mitglied der Genossenschaft mehr ein Interesse hat, an derselben mitzuwirken, Gewöhnlich wird dann auch kein Vermögen mehr vorhanden sein und dann erfolgt gewöhnlich die Auflösung nicht auf Klage hin durch den Richter, sondern durch Verwaltungshandlung durch den Handels-

registerführer, der die Genossenschaft einfach aus dem Handelsregister streicht. Die andere Bestimmung, dass die statutengemässe Besetzung der Genossenschaftsorgane unmöglich geworden ist, kann wieder umgangen werden. Die Genossenschaft ist nach dem jetzigen Gesetz in der Lage, eine einzige Person als Vorstandsmitglied zu bezeichnen, andere Organe braucht sie nicht. In der Generalversammlung muss mindestens noch eine andere Person vorhanden sein, die die Rechnung abnimmt, so dass theoretisch es möglich ist, eine Genossenschaft weiter zu führen, auch wenn sie nur noch aus zwei Mitgliedern besteht. Die Vorschrift, dass bei der Gründung sieben Mitglieder mindestens vorhanden sein müssen, garantiert in keiner Weise gegen eine spätere Reduktion der Mitgliederzahl auf bloss zwei. Aehnlich ist übrigens letzthin auch für die Aktiengesellschaft durch Entscheid des eidgenössischen Justizdepartementes erklärt worden, dass sogar eine mit zwei Personen gegründete Aktiengesellschaft eingetragen werden muss.

Beim Verfahren bei der Auflösung ist zu unterscheiden die Auflösung infolge Konkurses oder die Auflösung auf andere Weise. Dass ein Konkurs durch Betreibung erfolgen kann, wie bei allen andern Firmen, ist klar; dazu kommt noch, wie oben erwähnt, die eigene Insolvenzerklärung, zu der der Vorstand verpflichtet ist, wenn die Schulden nicht mehr gedeckt sind durch die Aktiven. Erfolgt eine Liquidation durch Beschluss der Generalversammlung, so sind zu gleicher Zeit Liquidatoren zu ernennen und es ist vom Liquidationsbeschluss dem Handelsregister Anzeige zu machen. Als Liquidatoren können auch die bisherigen Vorstandsmitglieder oder einzelne derselben gewählt werden. Man kann auch eine juristische Person mit dieser Liquidation beauftragen, z. B. eine Treuhandstelle oder, was bei Fusionen öfters von uns praktiziert wurde, den Vorstand oder die Verwaltung der übernehmenden Genossenschaft.

Was die Fusion anbetrifft, so ist solche im geltenden Gesetz nicht besonders geregelt und wenn

auch bei einer Fusion die bisherige Genossenschaft eigentlich in der neuen Genossenschaft weiter lebt, so muss doch das ganze umständliche Liquidationsverfahren durchgeführt werden mit all den Kosten hauptsächlich betreffend Handänderung der Liegenschaften, wie bei einer totalen Liquidation. Wir haben uns bei den meisten Fusionsverträgen, die wir auszuarbeiten hatten, gewöhnlich damit beholfen, dass wir einmal den Vorstand der übernehmenden Genossenschaft als Liquidatoren bestellten und zu gleicher Zeit erklärten, dass die neue Genossenschaft Aktiven und Passiven der zu fusionierenden resp. aufzulösenden Genossenschaft übernehme. Dabei haben wir dann auch in Abweichung vom Gesetz vorgeschrieben, dass die Mitglieder der aufzulösenden Genossenschaft ohne weiteres Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft würden ohne schriftliche Anmeldung, falls sie nicht innerhalb angemessener Frist den Austritt erklärten. Diese Bestimmungen sind nicht beanstandet worden. Immerhin wäre erwünscht, wenn im neuen Genossenschaftsgesetz, wie im neuen österreichischen und deutschen über eine Erleichterung der Fusionsvorschriften Regelung getroffen würde.

Falls die Liquidation nicht im Konkursverfahren erfolgt, müssen die Gläubiger der Genossenschaft durch das schweizerische Handelsamtsblatt zur Geltendmachung ihrer Ansprüche aufgefordert werden und, soweit man aus den Geschäftsbüchern oder sonst von der Existenz bestimmter Gläubiger Kenntnis hat, muss man diesen ausserdem eine besondere Aufforderung durch Einschreibebrief zustellen. Wenn diese Vorschriften sowie auch diejenigen betr. rechtzeitige Konkursanmeldung nicht befolgt werden, so haften die Vorstandsmitglieder, eventuell die Liquidatoren nicht nur den Gläubigern, sondern auch den Mitgliedern der Genossenschaft gegenüber für den ganzen entstandenen Schaden und zwar persönlich und solidarisch. Ueberhaupt kommen in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder und allfällig vorhandener weiterer Organe

(Aufsichtsrat, Verwaltung, Kontrollstelle) sowie für die Genossenschaft selbst die gemeinrechtlichen Bestimmungen über vertragliche Haftung (Art. 55, 99, 101 des Obligationenrechts) in Betracht. Auch für die Angestellten und Arbeiter der Genossenschaft gilt die gleiche Haftung.

Ist die Liquidation vollständig beendigt und sind alle Schulden bezahlt, so wird in der Regel kein Vermögen mehr vorhanden sein, weil doch die Erfahrung lehrt, dass man, solange die Genossenschaft noch eigene Mittel hat, sie nicht auflöst, ausser eben in den bereits erwähnten Fällen, wo man den Reservefonds verteilen will, welche Fälle immerhin seltener geworden sind. Bleibt ausnahmsweise noch Vermögen vorhanden, so wird dasselbe verteilt und zwar nach Köpfen unter die Mitglieder, die im Zeitpunkt der Auflösung noch vorhanden waren und diejenigen, die innerhalb eines Jahres vor dem Auflösungsbeschluss ausgeschieden sind, weil sie ja eben für die Verbindlichkeiten auch noch haften. Das ist die gesetzliche Vermutung; dagegen können statutarische oder Stiftungsbestimmungen anderes vorschreiben, nämlich dass das Vermögen nicht verteilt werden darf. Bei unseren Genossenschaften im V. S. K. ist diese Verteilung unter die Mitglieder verboten. Allerdings darf die Verteilung nicht sofort vollzogen werden, sondern erst nach Ablauf von sechs Monaten, seitdem die Publikation an die Gläubiger im Handelsregister erschienen ist.

* * *

Damit ist unser kurzer Rundgang durch das geltende Genossenschaftsrecht beendigt. Wenn auch im geltenden Genossenschaftsgesetz noch die eine oder andere mehr unwesentliche Frage geregelt ist, so werden Sie doch den Eindruck erhalten haben, dass im Grossen und Ganzen das schweizerische Genossenschaftsrecht ein einfaches Recht darstellt, mehr ein Rahmen, in dem sich die einzelnen Genossenschaften je nach ihren Bedürfnissen vollständig frei einrichten können. Das ist denn auch ge-

schehen. Vergleicht man die ausführlichen und subtil ausgearbeiteten Statuten grosser Genossenschaften und Genossenschaftsverbände, die den Extrakt langjähriger Erfahrungen darstellen, so sieht man, wie viel genauer solche Statuten dieses Rechtsgebiet geregelt haben. Aus der Praxis heraus sind wichtige genossenschaftliche Grundsätze entstanden, die nicht aus dem Gesetz heraus, sondern aus dem praktischen Bedürfnis und aus dem freien Willen der Genossenschafter sich entwickelt haben. Eine Reihe dieser genossenschaftlichen Grundsätze hat heute in weiten Kreisen eine solche Autorität erlangt, dass man sie unbedenklich in das Revisionswerk, in den demnächst zu publizierenden neuen Gesetzesentwurf über das Genossenschaftsrecht aufnehmen kann.

Denjenigen unter Ihnen, die angeregt sein sollten, den Fragen des Genossenschaftsrechts näher zu treten, sei empfohlen, die wohlausgearbeiteten Statuten grosser Genossenschaften, wie des V. S. K., des A. C. V. beider Basel, des Lebensmittelvereins Zürich und speziell auch die Normalstatuten des V. S. K. zu durchgehen, mit den heutigen gesetzlichen Vorschriften zu vergleichen und fernerhin in unserer Fachpresse «Schweiz. Konsum-Verein» und «Le Coopérateur suisse» die in absehbarer Zeit erscheinenden Ausführungen zum neuen Genossenschaftsrecht aufmerksam zu verfolgen.

Sie werden dann mit uns zu dem abschliessenden Urteil gelangen, dass, wenn das bisherige Genossenschaftsgesetz auch nicht besonders viel vom genossenschaftlichen Geiste verspüren lässt, es doch für diese Organisationen der Freiwilligkeit möglichste Freiheit gewährt und den Aufstieg der schweizerischen Genossenschaftsbewegung wenigstens indirekt dadurch gefördert hat, dass es dem Willen zur genossenschaftlichen Organisation unserer Wirtschaft keine Hindernisse in den Weg gelegt hat, was schon ein grosser Vorteil ist, wenn man aus der Geschichte anderer Länder weiss, welche Hemmungen und beschränkende Vorschriften nicht nur das preussische und französische, sondern sogar das englische Ge-

nossenschaftsgesetz dem Selbstbestimmungsrecht der Genossenschafter in den Weg gelegt haben.

Wir wollen hoffen, dass auch unter dem neuen zu gewärtigenden Genossenschaftsgesetz auf die Eigenart der Genossenschaft als solche, die schweizerischen Genossenschaften insbesondere, Rücksicht genommen werde und dass der Gesetzgeber einerseits den richtigen genossenschaftlichen Grundsätzen Rechnung tragen, anderseits den bewährten Grundsatz, möglichst wenige hemmende Vorschriften aufzustellen, auch fernerhin befolgen werde.

III.

Die Besteuerung der Genossenschaften.

In vielfacher Beziehung kommen die Menschen, auch die juristischen Personen, in Verbindung mit dem Staate. Der Staat ist eine Zwangsgenossenschaft. Die Beziehungen, in die man mit der Zwangsgenossenschaft gelangen kann, können erfreuliche und weniger erfreuliche sein. Als unerfreuliche Seiten in den Beziehungen zum Staate, zur öffentlichen Verwaltung, gelten neben der Verwirklichung des staatlichen Rechtes auf Strafe auch die Ansprüche des Staates auf Bezahlung von Steuern, seien es direkte oder indirekte. Es gibt wenige Steuerpflichtige, die der Verpflichtung, Steuern zu zahlen, gerne nachkommen, während es doch klar sein sollte, dass, wenn der Staat dem Staatsbürger gewisse Leistungen bietet, er dafür auch entschädigt werden muss und diese Entschädigung kann nicht in einer andern Form als der der Steuererhebung erfolgen, da man die öffentlichen Frondienste abgeschafft hat und wohl nicht so schnell wieder einführen will.

Persönlich stimme ich in die allgemeine Steuerverdrossenheit nicht ein, sofern ich die Art der Steuererhebung und Steuerverteilung als eine gerechte ansehe; wie die Steuern z. B. im Kanton Baselstadt geordnet sind oder auch z. B. bei der zweiten Kriegssteuer des Bundes, bezahle ich diese Steuern

nicht ungern. Man soll auch dem Staate geben, was des Staates ist, oder, um mit der Bibel zu reden, dem Kaiser was des Kaisers ist.

Diese Grundsätze soll auch die Genossenschaftsbewegung hoch halten. Ein guter Genossenschafter soll auch ein guter, pflichtbewusster Staatsbürger sein und darum ist es unrichtig, wenn von Seiten unserer Gegner etwa behauptet wird, dass die Genossenschaften in ihrem Kampf um eine gerechte Besteuerung die Pflichten eines guten Staatsbürgers verletzen. Im Gegenteil, gerade als gute Staatsbürger müssen wir verlangen, dass auch der Staat gegenüber den Genossenschaften gerechte Steuergrundsätze befolge.

Was gerechte Steuergrundsätze seien, darüber wird allerdings nicht zu allen Zeiten und in allen Ländern eine völlige Uebereinstimmung zu erzielen sein; denn hier spielt neben allen sonstigen Faktoren das persönliche Ermessen des Einzelnen stets eine ausschlaggebende oder wenigstens eine sehr wichtige Rolle. Die objektiv gerechteste, weil gleichartigste Steuer wäre unter allen Umständen die sog. Single taxe des berühmten Bodenreformers Henry George, der als einzige Steuer eine Abgabe auf dem Privatbesitz von Grund und Boden erheben und damit sukzessive die steigende Grundrente für die Allgemeinheit einziehen wollte. Diese Steuer wäre deshalb die gerechteste, weil sie alle Leute gleichmässig nur nach e i n e m Masstab besteuern würde, dem nämlich, wie sie den unvermehrbaren Grund und Boden für sich in Anspruch nehmen; dann gäbe es keine Streitigkeiten über ein Mehr oder Weniger, das Reiche oder Arme, Privatpersonen oder Genossenschaften steuern müssten, sondern einzig der Umfang der Beanspruchung des Grundeigentums würde entscheiden. Eine Genossenschaft oder ein Privater, die für ihre Zwecke privat oder geschäftlich viel Grund und Boden beanspruchten, müssten mehr, diejenigen, die weniger beanspruchten, weniger steuern. Diese Steuer wäre sogar gerechter als die Wiedereinführung der Fronarbeit, wenigstens wenn die Fronarbeit sich nicht

nach dem Vermögen und dem Einkommen des Pflichtigen abstufen würde. Trotzdem würden die heutigen Landbesitzer, die ihr Land vielleicht teuer erworben haben, diese Single taxe als die ungerechteste Steuer empfinden, ähnlich wie die amerikanischen Plantagenbesitzer den Zwang der Nordstaaten, ihre Sklaven ohne Entschädigung frei zu lassen, als eine unerhörte Vergewaltigung empfanden und deswegen den ungeheuer blutigen Secessionskrieg (1861—1865) führten.

Voraussichtlich wird also eine übereinstimmende Auffassung darüber, was als gerechte Steuer zu betrachten ist, nie zu erzielen sein und je nach den Verhältnissen und Entwicklungsstufen der einzelnen Länder werden die Ansichten darüber von Zeit zu Zeit wechseln. Es ist bekannt, dass z. B. die Frage, ob das Hauptgewicht auf direkte oder auf indirekte Steuern zu verlegen sei, sogar bei uns in der Schweiz noch stark umstritten ist, was allerdings bei uns damit zusammenhängt, dass zwei Steuerhoheiten, die der Kantone und die des Bundes, sich gegenseitig das gleiche Steuerobjekt vergönnen. Auf die Frage der direkten oder indirekten Steuern will ich hier nicht eintreten, weil diese Frage weniger die Genossenschaften als solche, als deren einzelne Mitglieder in Mitleidenschaft zieht.

Trotz den obenerwähnten abweichenden Auffassungen können wir immerhin feststellen, dass in demokratisch organisierten Kulturstaaten heute folgende Grundsätze vorherrschen:

1. Der Grundsatz, dass jeder Bürger steuerpflichtig sein soll; das war nicht in allen Zeiten der Fall; zu gewissen Zeiten waren sogar die leistungsfähigsten Kreise steuerfrei.

2. Dass die Steuern nach der Leistungsfähigkeit abgestuft werden sollen, welcher Grundsatz durch das System der Progression verwirklicht wird, vorbildlich z. B. in Baselstadt.

3. Dass auch juristische Personen besteuert werden sollen.

Der letztere Grundsatz ist noch nicht besonders lange Zeit voll anerkannt; ich kann mich ganz wohl noch erinnern, dass in vielen Kantonen z. B. die Aktien nur einmal versteuert wurden und zwar häufiger nur beim Aktionär als Besitzer von Teilrechten auf die Aktiengesellschaft. Eine gleichzeitige Besteuerung des Aktienkapitals sowohl beim Aktionär wie bei der Aktiengesellschaft galt als ungerechte Doppelbesteuerung. Doch ist diese Auffassung, die speziell von Basel aus in der Schweiz bekämpft wurde (besonders von Prof. Speiser) dank dem steigenden Geldbedarf des Staates nun so ziemlich überall zum alten Eisen geworfen, trotzdem dann, wenn z. B. alle Aktionäre am gleichen Steuerdomizil gefasst werden können, wie die Aktiengesellschaft selbst, gewisse Gründe für die Unzulässigkeit der zweifachen Besteuerung vorgebracht werden können, oder, um einen Konsumverein als Beispiel zu nehmen, so lässt sich der Gedanke durchaus theoretisch vertreten, dass, wenn die ökonomischen Verhältnisse der Genossenschafter durch den Konsumverein erheblich verbessert werden, eine Besteuerung des Konsumvereins neben dem einzelnen Mitglied nicht gerechtfertigt sei; der Konsumverein soll seinen Mitgliedern Ersparnisse in der Hauswirtschaft ermöglichen; damit wird jedes Mitglied individuell leistungsfähiger, auch für seine privaten Steuerpflichten.

Die Auffassung, dass Ersparnisse in der Hauswirtschaft nicht steuerpflichtiges Einkommen seien, wird überall dann anerkannt, wenn die Ersparnisse nicht durch eine besondere rechtsfähige Organisation, sondern z. B. in einer Gelegenheitsgesellschaft verwirklicht werden. Vereinigen sich so und so viele wohlhabende oder arme Bürger dazu, um miteinander einige Sack Kaffee oder einige Waggons Kohlen einzukaufen, verteilen sie die so eingekauften Waren und erzielen dabei Ersparnisse, so wird es keinem von diesen Bürgern einfallen, den so ersparten Betrag als Vermehrung seines Einkommens zu betrachten und neben dem anderswo erworbenen und bereits schon versteuerten Einkommen diese Ersparnis noch ein-

mal extra zu versteuern und auch der Steuerfiskus hat bis jetzt solche Ersparnisse nie zur Besteuerung herangezogen. Anders ist es jedoch, wenn diese Ersparnisse mittelst einer als Rechtssubjekt anerkannten Organisation erzielt werden und wir Genossenschafter haben uns damit abgefunden, dass die Genossenschaft ein selbständiges Steuerobjekt sei neben den gleichzeitig zur Steuer herangezogenen Mitgliedern; was wir verlangen, ist einzig das, dass nicht eine materielle Doppelbesteuerung erfolgt.

Bei den direkten Steuern kommen als Steuerfaktoren hauptsächlich in Betracht das Vermögen und das Gesamteinkommen, von welch letzterem der Erwerb einen wichtigen, aber nicht den einzigen Bestandteil ausmachen kann. In Ländern, wo das System der direkten Steuern sich durchgesetzt hat, wie speziell in der Schweiz, sind die wichtigsten direkten Steuern einmal die Vermögenssteuer — bei den juristischen Personen kann man sie auch Kapitalsteuer nennen — und die Einkommensteuer, die das ganze Einkommen eines Steuerpflichtigen umfasst, inbegriffen Kapitalrendite. Dann liegt eigentlich auch eine Doppelbesteuerung des Kapitals vor. Falls der Kapitalertrag nicht nochmals besteuert wird, heisst die Steuer Erwerbssteuer. Daneben existiert noch in gewissen Ländern und Kantonen, als rohere Form der Einkommenssteuer, die Gewerbesteuer (taxe industrielle). Bei den juristischen Personen heisst die Einkommenssteuer richtig Ertragssteuer.

Wir sind nun durchaus damit einverstanden, dass, was die Vermögenssteuer anbetrifft, das eigene Vermögen der Genossenschaft, wie es sich aus der Bilanz ergibt, zur Vermögenssteuer oder Kapitalsteuer herangezogen wird. Wir haben hier auch nichts dagegen, wenn das Vermögen progressiv besteuert wird. Eine Genossenschaft, die grosse Reserven hat, darf ganz wohl einen höheren Steuersatz an den Staat abführen als eine Genossenschaft mit geringen Reserven. Die Differenz entsteht erst dann, wenn der Staat in Analogie zur Aktiengesellschaft auch das Anteilscheinkapital, das einbezahlte und

nicht einbezahlte, zur Steuer heranziehen will. Da vertreten wir den Standpunkt, dass die Anteilscheine nicht den Aktien gleich zu stellen seien, dass sie nicht ein eigenes Vermögen der Genossenschaft darstellen, sondern dass die Einzahlungen auf Anteilscheine nur Betriebsvorschüsse sind, auf die die Genossenschaft nicht absolut rechnen kann, wie die Aktiengesellschaft auf das Aktienkapital. Ein einmal einbezahlter Aktienbetrag kann der Aktiengesellschaft nicht ohne weiteres mehr entzogen werden; sie kann mit diesem Betrag rechnen und damit arbeiten. Einzig ein Generalversammlungsbeschluss kann unter Umständen eine Reduktion resp. Rückzahlung des Aktienkapitals bewirken. Bei der Genossenschaft dagegen braucht es keinen Generalversammlungsbeschluss, um der Genossenschaft diese Vorschüsse wieder zu entziehen, sondern die einzelnen Mitglieder können jederzeit den Austritt erklären und damit wird gewöhnlich in relativ kurzer Frist der Genossenschaft dieser Betrag wieder entzogen.

Prinzipiell ist also die Heranziehung der Genossenschaftsanteilscheine zur Vermögenssteuer oder Kapitalsteuer zu beanstanden; dagegen haben wir in praxi auf dieses Begehren nicht so grosses Gewicht gelegt, weil im allgemeinen das Anteilscheinkapital bei Konsumgenossenschaften relativ geringe Summen ausmacht und weil dementsprechend dann auch die Vermögens- oder Kapitalsteuer nicht besonders schwer wiegt. Der Grundsatz, dass Anteile von Genossenschaften nicht bei der Genossenschaft selbst steuerpflichtig seien, ist meines Wissens nur im neuen Steuergesetz des Kantons Luzern anerkannt und dort hat er eigentlich Aufnahme gefunden, ohne dass speziell aus unseren Kreisen dieses Postulat vertreten worden wäre.

Von grösserer Bedeutung, öfters sogar von ausschlaggebender Bedeutung, wenigstens in denjenigen Kantonen, die gegenüber den Konsumvereinen eigentliche Erdrosselungssteuern handhaben, ist die Besteuerung des Ertrages, des Einkommens oder Erwerbes. Hier anerkennen wir wiederum, dass die

zur Vergrösserung des Vermögens bestimmten Ertragsteile, der Ueberschuss, der nicht an die Mitglieder rückerstattet wird, einen steuerpflichtigen Faktor darstellen. Aus unsern Kreisen ist nie beanstandet worden, dass der Betrag, um den die Reserven am Ende des Geschäftsjahres vermehrt werden, steuerpflichtig sei und wir anerkennen auch hier ein vernünftiges Progressionssystem, während wir allerdings das sogenannte Rentabilitätsprinzip, dass neuerdings Schule macht in den verschiedenen neueren kantonalen Steuergesetzen, in der Ausdehnung auf Genossenschaften aus prinzipiellen Gründen nicht anerkennen, sondern bekämpfen. Das Rentabilitätsprinzip besteht darin, dass man zwischen dem Gesellschaftskapital und dem Ertrag, der Rendite, eine Relation herstellt und um so höhere Prozentsätze an Steuern einverlangt, je höher der steuerpflichtige Ertrag im Verhältnis zum Gesellschaftskapital steht. Dieses Rentabilitätsprinzip mag bei der Besteuerung von Aktiengesellschaften seine Berechtigung haben; es ist dort eine Art Gewinnbeteiligung des Staates. Jedoch bei Genossenschaften wirkt es im höchsten Grade ungerecht. Die Genossenschaften sind nicht auf die Kapitalkraft ihrer Mitglieder aufgebaut, sondern auf deren Konsumkraft. Wenn die Mitglieder noch so viel Kapital liefern und ihre Konsumkraft der Genossenschaft nicht zuhalten, wird kein Ertrag erzielt werden; dagegen, auch wenn sie nur geringe Kapitalvorschüsse leisten, jedoch grosse Bezüge an Bedarfsartikeln machen, wird der Ertrag ein erheblicher sein. Ich habe seinerzeit bei einer Reihe von Entwürfen kantonaler Steuergesetze, die dieses Rentabilitätsprinzip auch für Genossenschaften aufgestellt haben, ausgerechnet, dass sozusagen alle Genossenschaften ausnahmslos den höchsten Steueransatz hätten zahlen müssen, gewöhnlich das Maximum mit 12% des Ertrages, also gleich viel wie die bestrentierenden Aktiengesellschaften nur ausnahmsweise hätten bezahlen müssen.

Die wichtigste Streitfrage in der Genossenschaftsbesteuerung, um die wir in der Schweiz seit

bald 30 Jahren einen ständigen Kampf führen, ist aber die Frage, ob die Rückvergütungen an die Mitglieder als Einkommen, resp. Erwerb versteuert werden sollen oder nicht. Der Steuerfiskus, aufgehetzt, wo das nicht sonst schon der Fall gewesen wäre — gewöhnlich ist der Fiskus von sich aus gewohnt, Steuergesetze ausdehnend auszulegen und anzuwenden; wenn man ihm den kleinen Finger gibt, nimmt er gerade die ganze Hand — durch die Vertreter des Profithandels, beanspruchte von den Genossenschaften die Besteuerung des gesamten Jahresertrages inkl. Rückvergütungen an die Genossenschafter, und zwar gewöhnlich ohne besondere gesetzliche Ermächtigung. Die meisten kantonalen Steuergesetze führen, sofern sie überhaupt die juristischen Personen besonders erwähnen, die Rückvergütungen von Genossenschaften nicht besonders als zu versteuerndes Einkommen an, sondern gewöhnlich wird als steuerpflichtig erklärt «Erwerb aus Handelsgeschäften und Gewerbebetrieb». Die Steuerbehörden behaupten nun, der Betrag der Rückvergütungen an die Mitglieder sei der Ertrag aus einem Handels- oder Gewerbebetrieb und erzwingen die Bezahlung dieser Steuern. Diese Auslegung der Steuergesetze wurde von den Genossenschaftern je und je als eine Ungerechtigkeit empfunden, so gut wie es ein Unsinn war, die Konsumenten während des Krieges für die Verteuerung der Lebenshaltung noch dadurch zu strafen, dass man von den Konsumvereinen Kriegsgewinnsteuern verlangte. Mit Hilfe des Sekretariates des V. S. K. wurde eine grosse Anzahl Rekurse an die kantonalen Steuerbehörden und schliesslich auch an das Bundesgericht abgefasst, jedoch bisher alle erfolglos. Das Bundesgericht kann nicht direkt als Steuerbehörde in diesem Fall angerufen werden; es hat nicht freie Hand, zu entscheiden, ob diese Besteuerung der Rückvergütung richtig sei oder nicht, sondern es kann nur als Ueberwachungsbehörde über die Einhaltung der Bundes- und der Kantonsverfassungen prüfen, ob eine solche Steuerpraxis verfas-

sungswidrig oder willkürlich sei oder die Gleichheit der Bürger verletze.

Als Lehre aus der Erledigung der an das Bundesgericht gerichteten Rekurse sei nur die gezogen, dass auf Hilfe der Bundesinstanzen in diesem Kampfe um eine gerechte Besteuerung nicht gerechnet werden kann, sondern dass der Kampf in diejenigen Gebiete und Körperschaften zu verlegen ist, für welche und von welchen Steuergesetze erlassen werden, d. h. wenn der Bund ein Steuergesetz erlassen will, muss in der Bundesversammlung, event. im Referendum gekämpft werden; wenn ein Kanton ein Steuergesetz erlassen will, muss man bei der Regierung und beim kantonalen Grossen Rat einsetzen, eventuell im Referendumskampf oder durch die Initiative. Die demokratischen Einrichtungen in Bund und Kantonen sollten es ermöglichen, dass eine gerechte Genossenschaftsbesteuerung erreicht wird in Kantonen und Bund, sobald das Volk der Eidgenossen, die Mehrheit der Stimmberechtigten, von der Bedeutung und Gerechtigkeit dieser Frage überzeugt, alle verfassungsmässig zustehenden Mittel anwenden wollte. Bis jetzt ist jedoch eine Anstrengung des Souveräns noch nie erfolgt, ein Beweis dafür, dass man noch nicht im grösseren Teil der schweizerischen Bevölkerung von der Ungerechtigkeit der Besteuerung der Rückvergütungen überzeugt ist oder, dass, wenn man von dieser Ungerechtigkeit überzeugt ist, man trotzdem sich lieber mit dieser Ungerechtigkeit abfindet, als einen Kampf fürs Recht durchzuführen.

Die mir zur Verfügung stehende Zeit reicht nicht aus, um näher auf die Rekurse und deren Erledigung, die in dieser Sache schon angestrengt und durchgeführt wurden, einzutreten. Es würde dies allein schon ein Vortragsthema für sich bilden können. Hier soll nur noch grundsätzlich die Frage geprüft werden, ob diese Besteuerung der Rückerstattungen als Einkommen oder Erwerb sich theoretisch und sachlich rechtfertigen lasse oder nicht. Da ist zu sagen, dass diese Frage der Rückvergütungsbesteuerung nicht nur einen materiellen Hintergrund hat, sondern von

den Genossenschaften mit dieser Energie immer wieder aufgegriffen wird, weil bei dieser Frage die Gegensätze zwischen der heutigen kapitalistischen Erwerbswirtschaft und zwischen der Bedarfswirtschaft der Genossenschaften am besten einem weiteren Kreise verständlich gemacht werden können. Die Genossenschaften, die ausschliesslich oder vorwiegend nur die Bedürfnisse ihrer Mitglieder decken, gehen nicht auf Gewinn oder Erwerb an Dritten aus, das hat sogar der Gesetzgeber des Obligationenrechts anerkannt, indem er den Fall, dass eine Genossenschaft Gewinn erzielen wolle, nicht als den Normalfall vorgesehen hat.

Die Genossenschaften können bei der Finanzierung der Bedarfsdeckung ihrer Mitglieder auf verschiedene Weise vorgehen. Sie können von den Mitgliedern Vorschüsse verlangen zum Einkauf bestimmter Waren, sie können diese Waren unter dem Einstandspreis abgeben und von den Mitgliedern nachträglich Zuschüsse verlangen zur Deckung der Verlustdifferenz; sie können aber auch die Waren zum ungefähren Einstandspreis abgeben. Dann bleibt im wesentlichen weder Gewinn noch Verlust. In diesen beiden Fällen sind auf jeden Fall keine Steuern abzuführen, wenn man nicht spezielle Ausnahmegesetze gegen die Konsumgenossenschaften handhabt, wie vor etwa 14 Jahren in Hamburg eines erlassen wurde, wobei der Gesetzgeber verfügte, ein Konsumverein hat unter allen Umständen 8% auf dem Umsatz als Gewinn zu erzielen resp. auch dann zu versteuern, wenn ein solcher Ueberschuss gar nicht vorhanden ist.

Das System, unter dem Selbstkostenpreis zu verkaufen und nachträglich von den Mitgliedern die Verlustdifferenz einzufordern, geht für kleine Gesellschaften oder auch da, wo alle Mitglieder der Genossenschaft finanziell leistungsfähig sind. Das System des Verkaufes zu Selbstkosten ohne erhebliche Ueberschüsse oder Verluste, ein System, das zum Beispiel der V. S. K. anwendet, empfiehlt sich nicht für Konsumvereine, die mit der grossen Masse der

Konsumenten rechnen müssen, und zwar aus dem Grunde nicht, weil die Mitglieder der Genossenschaft von ihrer Mitgliedschaft neben der billigen Eindeckung ihrer Bedürfnisse auch noch einen Ertrag in bar haben wollen. Demgemäss geht die Praxis der Konsumvereine dahin, nicht zum Nettopreise zu verkaufen, welches System wegen der öfteren Warenpreisschwankungen sehr schwer durchzuführen wäre, sondern zu Tagespreisen. Allerdings sind im Gefolge der Kriegsverhältnisse viele Konsumvereine dazu übergegangen, dass sie System 2 und 3 nebeneinander praktizieren, d. h. einen Teil der Bedarfsartikel zu den ungefähren Selbstkosten abgeben und dafür keine Rückvergütung gewähren, z. B. der A. C. V. beider Basel für Milch und Milchprodukte, Kohlen und enen Teil der Fleischwaren.

Was Tagespreise sind, ist nicht so leicht zu definieren; es sind nicht die Preise, welche die Spezierer vor der Betriebseröffnung eines Konsumvereins gehandhabt haben; denn sobald ein Konsumverein seine Tätigkeit eröffnet, wirkt er preisregulierend, setzt seine Preise unter den Speziererpreisen an und zwingt dadurch die Spezierer im grossen und ganzen auch, sich den Konsumvereinspreisen anzupassen. Tagespreise sind eigentlich diejenigen Preise, zu denen der Konsumverein auf Grund seiner Kalkulation gelangt, wenn er auf seinen Einkaufspreis die nötigen Zuschläge für alle Betriebskosten, für Abschreibungen, für Reservedotierung und schliesslich noch für eine Rückvergütung berechnet. Da er das System der Barzahlung befolgt, braucht er für das Risiko am Verlust auf Kreditverkauf nichts zu rechnen, kann aber eventuell für den Vorteil, dass ihm alle bezogenen Artikel bar bezahlt werden, eine Prämie für die Barzahlung resp. für das nicht vorhandene Verlustrisiko einsetzen. Bei dieser Verkaufsmethode, Verkauf zu Tagespreisen, ergibt sich dann naturnotwendig im Laufe des Jahres ein Ueberschuss, ein Ertrag, der regelmässig auf Ende des Jahres in der Betriebsrechnung ausgewiesen wird. Dieser Ertrag wird

nach Vornahme von Abschreibungen und Reservedotierungen, nicht nach Kapitalanteil, sondern nach Massgabe des Bezuges der Mitglieder an die Konsumenten zurückerstattet, ganz gleich wie in dem vorhin erwähnten Beispiel, wenn eine Anzahl Verbraucher sich zusammentun und einen Sack Kaffee oder ein Waggon Briketts zusammen einkaufen; dann kann auch zur Sicherheit des Rechnungsführers von vornherein ein höherer Betrag von jedem einverlangt werden, als absolut notwendig ist, und dann wird der Ueberschuss, falls sich ein solcher nach Abschluss der Verteilungsrechnung ergibt, wieder entsprechend an die Einzahlenden zurückvergütet. So wenig nun in jenem Fall diese Rückzahlung einen Erwerb darstellt, so wenig ist dies bei der Konsumgenossenschaft der Fall.

Rein arithmetisch für die Hauswirtschaft des Mitgliedes gerechnet, kommen am Ende des Jahres die drei erwähnten Verfahren:

1. Verkauf zu Verlustpreisen und nachträgliche Einforderung der Verlustdifferenz,
2. Verkauf zu Nettopreisen,
3. Verkauf zu Tagespreisen und nachträgliche Vergütung des zu viel erhobenen Betrages,

absolut auf das Gleiche heraus; wenn der Steuerfiskus jedoch im dritten Fall, beim Verkauf zu Tagespreisen, die Rückerstattung des zu viel erhobenen Betrages als steuerpflichtigen Erwerb taxiert, so sind die Mitglieder materiell geschädigt.

Diese Praxis der Steuerverwaltung ist eine absolute Ungerechtigkeit und das drängt sich jedem unparteiisch Denkenden ohne weiteres auf, speziell wenn man dann noch berücksichtigt, dass die Abwehrorganisation der Spezierer gegen die genossenschaftliche Verkaufsmethode vom Steuerfiskus ganz anders behandelt wird. Wenn die Spezierer sich zusammenschliessen, um die Rabattabgabe zu organisieren, so ist dieser Rabatt selbstverständlich kein Einkommen und kein Erwerb, darüber sind auch wir Konsumgenossenschafter einig. Wenn aber die Rückerstattung der Konsumvereine steuerpflichtig erklärt

wird, so verlangt es das Gebot der Gerechtigkeit, dass auch der Rabatt der Rabattvereine, der Spezierer, steuerlich gleich behandelt wird. Die Tatsache, dass dieser Rabatt von der Steuerverwaltung privilegiert wird, erweckt besondere Erbitterung in unsern Kreisen und stört auch objektiv denkende andere Kreise. Als wir vor drei Jahren bei der Beratung des Basler Steuergesetzes die Steuerfreiheit der Rückvergütung durchsetzten, hat auch ein sonst ganz mittelständlerisch veranlagter Grossrat erklärt, er stimme aus Gerechtigkeitsgründen für diese Steuerfreiheit, weil er bis jetzt angenommen habe, die Basler Konsumgesellschaft, der Rabattverein der besseren Krämer, und die Liga, der Rabattverein der minderen Krämer, würden in gleicher Weise, wie der Konsumverein besteuert. Wenn das nicht der Fall sei, so sei das eine Ungerechtigkeit, die beseitigt werden müsse.

Warum helfen sich denn die Konsumvereine nicht selbst gegen diese ungerechte Steuerpraxis? Sie können ja auch Rabatt geben oder können zu Selbstkosten verkaufen. Auf diese zwei Einwände ist folgendes zu sagen:

1. Verkauf zu Nettopreisen ist schnell gesagt und theoretisch richtig, wird auch öfters von Genossenschaftern und Nichtgenossenschaftern, die die menschliche Natur nicht in ihre Berechnungen einziehen, propagiert; aber nicht alles, was theoretisch berechnet richtig ist, ist in der Praxis erfolgreich. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Genossenschaften, die das System des Nettoverkaufes durchführen, wenigstens in den allgemein gebräuchlichen Konsumartikeln, auf keinen grünen Zweig kommen; die Mitglieder und speziell die Hausfrauen, welche die Einkäufe besorgen, wollen nicht ausschliesslich nur billige Preise beim Konsumverein, sondern sie wollen auch am Ende des Jahres oder zu bestimmten Zeiten noch einen klingenden Ertrag haben. Sie wollen das System der Rückvergütung, das das grosse Wunder fertig bringt, dass mit jeder Ausgabe in Gestalt des zu viel bezahlten Betrages auch sofort eine Ersparnis erzielt wird. Auch von dem Standpunkte der An-

regung des Sparsinnes aus ist das System der Rückvergütung demjenigen des Nettoverkaufes vorzuziehen und schliesslich können die Genossenschaften und Genossenschafter doch verlangen, dass nicht sie einer ungerechten Gesetzesauslegung oder Gesetze sich zu fügen haben, sondern dass auch der Staat Gerechtigkeit üben und auf ein ungerechtes Verlangen verzichten solle. Tatsächlich wird von einsichtigen Mitbürgern, wenn man sie auf die Ungerechtigkeit dieses Systems aufmerksam macht, als einziger Rechtsgrund für die Besteuerung der Rückvergütung bei der organisierten Konsumgenossenschaft gegenüber der Gelegenheitsgesellschaft angeführt, die Genossenschaften müssten diese Steuer dem Staate entrichten als Belohnung dafür, «dass der Staat ihnen die Rechtsform der Genossenschaft geschaffen habe und dass sie in dieser Rechtsform wirtschaftliche Vorteile erzielen könnten». Wenn man weiss, dass an einzelnen Orten Konsumvereine bis zu 40% ihres Gesamtertrages an Staat und Gemeinde abführen müssen (Chur), so wird man finden, dass die Gewährung dieser Form, die den Staat ja nichts kostet, von ihm sehr teuer in Rechnung gestellt wird, abgesehen davon, dass er durch Privilegierung der Rabattvereine ungleiches Recht schafft. Ein anderer bekannter Volkswirtschafter erklärt offen, die Besteuerung der Rückvergütung sei tatsächlich eine Ungerechtigkeit, aber ganz steuerfrei lassen könne man die Konsumvereine nicht; man solle deshalb an Stelle der Besteuerung der Rückvergütung eine Umsatzsteuer einführen, die dann alle Warenvermittler gleichmässig belasten würde. Auch diese Idee ist abzulehnen, aus verschiedenen Gründen: einmal würde die Erfassung des Umsatzes nur bei den Konsumvereinen genaue Resultate ergeben, weil nur sie öffentlich Rechnung führen, beim privaten Handel würden wahrscheinlich nur relativ geringe Umsätze zur Besteuerung gelangen; sodann beruht die Umsatzsteuer auf der Annahme, dass beim Warenumsatz Gewinn erzielt werden müsse, was z. B. beim Verkauf zu Nettopreisen oder zu Verlustpreisen nicht

zutrifft, und drittens ist eigentlich im Betrieb der Konsumvereine kein Umsatz im Sinne des Gesetzes vorliegend, weil die Waren an die Mitglieder nicht mehr umgesetzt, sondern nur noch verteilt werden.

Was die Nachahmung der Rabattvereine anbetrifft, so sind solche Versuche in der Schweiz auch schon gemacht worden. Die Konsumvereine haben nach deutschem Beispiel versucht, ihren Ueberschuss zu teilen einmal in einen festen statutarisch oder durch Generalversammlungsbeschluss vorher festgesetzten Sparrabatt, 4, 5, 6%, und in einen je nach dem Ergebnis des Geschäftsjahres variablen Ueberschuss 1—4%. Dieses System ist in Deutschland seit bald 20 Jahren eingeführt, von allen Konsumvereinen befolgt und alle obersten Verwaltungsinstanzen, Gerichte usw. haben in allen deutschen Staaten, sogar noch im monarchischen Vorkriegsdeutschland, erklärt, dass dieser Sparrabatt als Schuld der Genossenschaft keinen steuerpflichtigen Ertrag oder Einkommen darstelle und deshalb nicht zur Steuer herangezogen werden könne. In unserer demokratischen Schweiz ist mit einer einzigen Ausnahme, des Kantons Luzern, in allen Kantonen, wo dieser Ausweg versucht wurde, derselbe misslungen. Die Steuerbehörden haben einfach erklärt, es handle sich um einen Versuch der Steuerumgehung und haben den Sparrabatt nicht anerkannt und auch das Bundesgericht der Eidgenossenschaft hat diese ungerechten Entscheide der Kantone nicht aufgehoben und zwar wesentlich mit der Motivierung, dass diejenigen, die den Beschluss fassen, einen Sparrabatt auszurichten, die gleichen seien, die dann auch den Sparrabatt beziehen, also hätten sie einen Ertrag aus der Genossenschaft und das sei ein steuerpflichtiger Ertrag aus ihrer Beteiligung an der Genossenschaft.

Das Prinzip, dass niemand an sich selbst steuerpflichtige Gewinne erzielen könne, wird hier gerade in sein Gegenteil verkehrt. Aus den Motiven, die in diesen Rekursfällen erlassen wurden, kann man schliessen, dass, wenn ein anderes Rechtssubjekt diesen Sparrabatt auszahlen würde, dann die Steuer-

freiheit anerkannt würde, denn dann läge eine Analogie zum Rabatt der Rabattvereine vor. Auf Grund dieser Entscheide und der Annahme, dass der Rabatt einer besonderen konsumgenossenschaftlichen Rabattvereinigung auf jeden Fall einkommenssteuerfrei bleiben werde, sind zur Zeit vereinzelte Bestrebungen im Gang, auf diese Weise den Steuerdruck einigermassen zu erleichtern.

Wir brauchen jedoch nicht alles schwarz zu malen. Ganz so schlimm, wie in den Kantonen Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Uri und andern wegen ihrer Erdrosselungssteuern bekannten Kantonen steht es nicht überall! Es ist uns Genossenschaftern gelungen, in einer Reihe von Kantonen und auch im Bunde entweder absolut befriedigende oder wenigstens Kompromisslösungen zu verwirklichen. In den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Baselstadt sind die Rückvergütungen absolut steuerfrei, in den Kantonen Bern, Luzern und Glarus ist ein Teil der Rückvergütungen (Bern und Luzern 4%, Glarus 6%) steuerfrei, d. h. wenn ein Konsumverein nicht mehr als 4 oder 6% Rückvergütung ausbezahlt, hat er keine Steuer für die Rückvergütung zu zahlen. Eine ähnliche Regelung war auch im verworfenen Entwurf des aargauischen Steuergesetzes vorgesehen und letzter Tage hat der solothurnische Kantonsrat in erster Lesung die ersten 5% als steuerfrei erklärt, was allerdings gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage, die die völlige Steuerfreiheit vorgeschrieben hatte, als ein Rückschritt zu betrachten ist. Im Kanton Basel-Land ist zurzeit auch ein Steuergesetz in Arbeit, bei dem auf ähnliche Weise eine Regelung erreicht werden soll. Ich bin überzeugt, dass, falls eifrige Genossenschafter jeder in seinem Kanton sich bestreben, bei gebotener Gelegenheit die Interessen der Konsumvereine bei der Steuergesetzgebung zu wahren, wir auch in andern Kantonen noch Erfolge erzielen werden, im einen etwas früher, im andern etwas später; vielleicht dass auch mehrere Anläufe unternommen werden müssen, bis ein voller Erfolg erzielt ist. Ohne Schweiss kein Preis!

Der Bund kam erst mit dem Krieg und dessen Folgen in Veranlassung, direkte Steuern zu erheben und zwar erstmals bei der ersten Kriegssteuer, dann bei der Kriegsgewinnsteuer und schliesslich bei der zweiten ausserordentlichen Kriegssteuer. Da ist eine Kompromisslösung erzielt worden, indem bei der Besteuerung des Ertrages nur die halben Steueransätze in Rechnung gestellt werden sollen, also eine Reduktion des Steuerbetrages auf die Hälfte. Es ist das eine Kompromisslösung, die immerhin das Gute an sich hat, dass sie den eigenartigen Charakter der Rückerstattung anerkennt und ihm Rechnung trägt.

Bei der zweiten Kriegssteuer ist es mir gelungen, wenigstens nach der Richtung hin einen Erfolg zu erzielen, dass bei der Kriegssteuer auch Rabatte und Skonti, wenn sie von Genossenschaften aller Art, auch Rabattvereine, organisiert an Kunden abgegeben werden, der gleichen Steuer, wie die Rückvergütungen unterworfen sind. Wenn man denn schon ungerecht sein will, soll man konsequent sein und eine steuerlich gleiche Behandlung des Krämerrabattes wird vielleicht zur Folge haben, dass auch die Vertreter des Profithandels mit der Zeit einsehen, dass sie auf das falsche Pferd gesetzt haben, als sie die Staatsgewalt so gegen die Rückvergütung aufgehetzt haben.

Was die Gewerbesteuer anbetrifft, die noch an wenigen Orten an Stelle der Einkommensteuer erhoben wird, so ist auch hier zu bemerken, dass prinzipiell die Konsumvereine der Gewerbesteuer nicht unterworfen sein sollten. Wenn man das Wort «Gewerbe» richtig auslegt, so wie das die deutschen Verwaltungsbehörden getan haben, so fällt unter das Gewerbe nur die zwecks Erwerb an Dritten geübte Tätigkeit und nicht die Bedarfsdeckung. In Deutschland sind früher in der liberalen Aera Konsumgenossenschaften ausdrücklich von der Gewerbesteuer befreit gewesen.

Es bleiben nun noch zu besprechen die sog. Objektsteuern, die unabhängig vom Einkommen und der Natur des Steuerobjektes erhoben werden. Das

sind zum Teil indirekte, zum Teil Verkehrssteuern, z. B. die Couponsteuern, die Stempelsteuern, die Autosteuern und die sog. Kleinverkaufspatente für Verkauf von Wein und Bier und Spirituosen. Die erstere Art der Steuer muss selbstverständlich auch von Genossenschaften bezahlt werden, weil sie gleichmässig die bestimmte Beanspruchung öffentlicher Leistungen oder bestimmte Verkehrsvorgänge belasten, während bei den Kleinverkaufspatenten, für die wir in der Schweiz zwar die Steuerfreiheit noch nie beansprucht haben, theoretisch auch wieder erklärt werden kann, wenn ein Konsumverein Bier oder Wein nur an Mitglieder abgibt, braucht er weder eine Bewilligung oder Patent seitens des Staates, noch braucht er hiefür eine Gebühr zu entrichten, denn beim Konsumverein handelt es sich bei der Abgabe dieser Bedarfsartikel wiederum nicht um ein Handelsgeschäft, sondern um eine Verteilung. Von diesem Gesichtspunkt aus sollte eigentlich prinzipiell da, wo der Staat sich vorbehält, die Bewilligung zu einem Gewerbebetrieb zu erteilen, oder vom Bedürfnis abhängig zu machen, den Verbrauchergenossenschaften dieser Nachweis des Bedürfnisses nicht auferlegt werden und es sollte ihnen auch die staatliche Konzession oder das Patent nicht verweigert werden können, resp. gar nicht verlangt werden dürfen.

Mit diesen theoretisch richtigen Auffassungen entfernen wir uns jedoch soweit von der in der heutigen Wirtschaft üblichen Auffassung und Anschauungsweise, dass wir auf ein Obsiegen dieser Gedanken noch auf lange Zeit hinaus nicht rechnen und dass wir diesen Kampf einstweilen noch nicht aufnehmen. Unsere Anstrengungen sollen sich vorerst darauf konzentrieren, einmal in allen Schweizerkantonen sukzessive richtige Auffassungen über die Steuerpflichtigkeit der Rückvergütung zu wecken und diese in die Tat umzuwandeln, damit die staatlichen Organe in der Praxis unsere Auffassung respektieren müssen.

Genossenschaftliche Volksbibliothek.

Herausgegeben vom Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Von den in dieser Sammlung bisher erschienenen Hefte sind noch vorrätig:

			Fr.
Heft	4	**Platter:** Genossenschaftl. Selbsthilfe	**—.20**
»	7	**Munding:** Pflichten und Rechte der Genossenschaftsangestellten im Lichte der Genossenschaftsidee .	**2.—**
»	8	**Schär, J. Fr.:** Die soziale und wirtschaftliche Aufgabe der Konsumgenossenschaften	**—.30**
»	9	**Meyer, U.:** Was alle Frauen wissen sollten	**—.30**
»	10/11	**Faucherre, H.:** Bilder aus dem genossenschaftlichen Tier- und Pflanzenleben	**2.70**
»	12	**Abramowski, Ed.:** Die sozialen Ideen der Genossenschaftsbewegung .	**1.—**
»	13	**Prof. Dr. V. Totomianz:** Die Frau und das Genossenschaftswesen .	**2.—**
»	14	**B. Jæggi:** Die Genossenschaft in der Praxis von der Gründung bis zur Liquidation	**—.25**
»	15	**Maire, M.:** Wareneinkauf u. Warenkalkulation	**—.80**

Bibliothèque coopérative populaire.

Publiée par l'Union suisse des sociétés de consommation (U. S. C.)

Broch. No.	1	**Gide:** Le Règne du consommateur	**—.35**
»	2	**de Meuron:** Le Rôle moral de la coopération	**—.25**
»	3	**Meyer, U.:** Ce que toutes les femmes devraient savoir . .	**—.30**

Sonstige empfehlenswerte Schriften über das Konsumgenossenschaftswesen im Verlag des V. S. K.

Pioniere und Theoretiker des Genossenschaftswesens:

	Fr.
Schär, J. Fr.: Genossenschaftliche Reden und Schriften br. 7.50, geb.	10.—
Zschokke, H.: Das Goldmacherdorf	1.—

Schwarz, E.: Wissenswertes für das Ladenpersonal	2.—
Faucherre, H.: Die Rückvergütung	1.—
Pronier, H.: But, Principes et Utilité des coopératives de consommation	—.20
Schär, J. Fr.: Lebenserinnerungen. 1. Band: Von der Emmentaler Sennhütte zum Katheder und Kontor br. 5.—, geb.	9.—
Prof. Dr. V. Totomianz: Grundlagen des Genossenschaftswesens. Jena 1923	2.50
— Theorie, Geschichte und Praxis der Konsumentenorganisation. Berlin 1923. 2. Aufl.	11.25
— Anthologie des Genossenschaftswesens. Berlin 1922	7.50